



### **Aus dem Inhalt:**

- Kommunalrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung
- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- 2018 soll Europäisches Jahr des kulturellen Erbes werden



## Afrikanische Schweinepest - Gefahren für Landwirtschaft und Wirtschaft nicht unterschätzen

Um die gute Nachricht gleich vorweg zu nehmen: Die Afrikanische Schweinepest bedeutet für die Gesundheit des Menschen keine Gefahr!

Gefährlich wird sie jedoch, wenn sie in Deutschland ausbricht, vor allem für unsere Landwirtschaft, namentlich die Fleischerzeugung und die Fleischverarbeitung. Fachleute rechnen mit potentiellen Schäden in Milliardenhöhe. Diese könnten insbesondere dann entstehen, wenn Deutschland von bedeutenden Auslandsmärkten für den Export gesperrt wird. Die dann auf dem deutschen Markt vorhandenen Überkapazitäten und die mit einem Ausbruch einhergehende negative Berichterstattung dürften dazu führen, dass etliche Landwirte, aber auch fleischverarbeitende Betriebe in existenzielle Probleme geraten, was wiederum Folgewirkungen für die damit verbundenen Wirtschaftszweige, aber auch für Sozialversicherungssysteme sowie Steuereinnahmeerwartungen haben dürfte.

Die Fachwelt ist sich daher weitestgehend einig, dass alle Maßnahmen, die zur Prävention eines Ausbruchs zu Gebote stehen, auch ergriffen werden sollten. Bereits

jetzt warnen mehrsprachig gehaltene Informationstafeln an den Autobahnraststätten vor der Verbreitungsgefahr durch das Wegwerfen von ggf. kontaminierten Lebensmitteln in die freie Natur, um zu verhindern, dass diese eventuell von Wildschweinen aufgenommen werden können. Den Wildschweinen kommt in einem Verbreitungsszenario eine Schlüsselrolle zu. Die Schwarzwildbestände haben sich in Deutschland in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten drastisch nach oben entwickelt. Auch Gebiete in Nordrhein-Westfalen wie das Münsterland, die nur einen geringen Waldbestand aufweisen und deshalb in der Vergangenheit höchstens kleinere Bestände von Wildschweinen beherbergten, sind mittlerweile dicht von Wildschweinen besiedelt. Da die Ausbruchsgefahr nach epidemiologischen Erkenntnissen sinkt, wenn der Schwarzwildbestand verringert wird, werden Präventionsstrategien auf eine stärkere Bejagung ausgerichtet. Hier zeigen sich jedoch diverse praktische Schwierigkeiten, die es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob es tatsächlich gelingen kann, den Bestand in der gebotenen signifikanten Weise zu senken.

Es ist deshalb unumgänglich, auch das Szenario eines Ausbruchs in Deutschland ins Auge zu fassen und sich bereits jetzt umfassend vorzubereiten. In unserem Nachbarland Tschechien brach im Juni 2017 die Afrikanische Schweinepest in Folge der Verbreitung kontaminierter Lebensmittelreste aus Osteuropa aus. Die tschechischen Behörden haben schnell und in vorbildlicher Weise reagiert. Es wurde ein Kernbereich um die Ausbruchsstelle abgezäunt und der Schwarzwildbestand in diesem durch konsequente Bejagung auf unter 10 Prozent reduziert. Um die Kernzone herum wurde eine weitere Beobachtungszone errichtet. Diese Maßnahmen haben – jedenfalls nach heutigem Kenntnisstand – eine weitere Ausbreitung in Tschechien erfolgreich verhindern können. Das tschechische Vorgehen wird daher schon jetzt in Veterinärkreisen als beispielgebend angesehen. Es bestehen jedoch Zweifel, ob die erforderlichen rechtlichen und praktischen Instrumente für die Umsetzung einer solchen Strategie in Deutschland derzeit zur Verfügung stehen. Die genannten Maßnahmen sind mit Eingriffen in Grundrechtspositionen verbunden, für die es bislang keine oder nur unzureichende Rechtsgrundlagen gibt. Diese müssen schleunigst durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden. Außerdem ist es erforderlich, Material für Abzäunungsmaßnahmen und Fachkräfte für den Aufbau von Absperrungen sowie die kurzfristige Bejagung des Schwarzwildes und den seuchenhygienisch einwandfreien Abtransport der Kadaver bereitzustellen. Hier ist das Land Nordrhein-Westfalen gefragt, die benötigten Ressourcen bereitzustellen. Einzelne Kreise können sich nicht effizient auf ein solches Szenario vorbereiten, dessen räumliche Verbreitung nicht im Ansatz vorherzusagen ist. Vielmehr ist ein landesweit strukturiertes Präventionssystem geboten.

Gleichwohl haben auch die Veterinärbehörden der Kreise die von ihnen leistbaren Vorkehrungen zu treffen. Die Erfahrungen mit Tierseuchen in der Vergangenheit haben erwiesen, dass die nordrhein-westfälischen Kreise stets gut vorbereitet waren und effektiv und schnell reagieren konnten. Um diese Fähigkeiten zu aktualisieren und auf das Szenario eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest anzupassen, haben etliche Kreise – zum Teil in interkommunaler Zusammenarbeit – bereits in den letzten Wochen und Monaten umfassende Übungen durchgeführt, bei denen auch das Zusammenspiel mit Spezialkräften der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks geprobt wurde. Unabhängig davon sind alle Verantwortungsträger aufgerufen, die Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest nicht zu unterschätzen und die erforderlichen Vorbereitungen möglichst zügig zu treffen.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

## EILDienst

11/2017



**LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: presse@lkt-nrw.de  
Internet: www.lkt-nrw.de

**Impressum**

EILDienst – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Referentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Dorothee Heimann  
Referent Thomas Krämer  
Pressereferentin Rosa Moya  
Referent Dr. André Weßling  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

**Quelle Titelbild:**  
Prazis @ Fotolia\_179579730\_L

**Redaktionsassistentz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Heike Schützmann

**Herstellung:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

**Auf ein Wort**

409

**Thema Aktuell**

**Kommunalrecht als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung** 413

**Aus dem Landkreistag**

**Vorstandssitzung am 22. September 2017 in Bad Lippspringe –  
Landräte sprechen mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach** 421

**Dr. André Weßling ist neuer Referent beim Landkreistag NRW** 422

**Schwerpunkt:  
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

**Fachliche Steuerung der Frühförderung im Kreis Gütersloh** 422

**Schulbegleitung im Kreis Borken – individuelle Begleitmodelle  
und schulische Budgets als Erfolgsfaktoren** 424

**Die Umsetzung des Bundesteilhabepakets** 425

**Themen**

**Verabschiedung von Präsident Werner Haßenkamp  
bei der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** 427

**Kreis Soest macht (elektro-)mobil – Startschuss für kreisweites Konzept** 430

**2018 soll Europäisches Jahr des kulturellen Erbes werden** 431

**Im Fokus**

**Erfolgsgeschichte des Naturschutzes im Kreis Paderborn:  
Uhu erfolgreich ausgewildert** 432

**Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen**

**Statement zur Berichterstattung über NRW-Forderungen an die  
Jamaika-Verhandlungen – Landkreistag NRW: Ländliche Räume  
dürfen nicht vernachlässigt werden** 433

## EILDienst

11/2017

## Kurznachrichten



## Allgemeines

Zahl der Alleinlebenden in NRW in den letzten zehn Jahren  
um eine halbe Million gestiegen 433

## Arbeit und Soziales

Regionaler Dialogprozess „Arbeit 4.0“ im Oberbergischen Kreis gestartet 433

## Digitalisierung

Ostwestfalen-Lippe wird erste digitale Modellregion  
in Nordrhein-Westfalen 434

## Geoinformationswesen und Vermessung

Broschüre Geonetzwerk.metropoleRuhr greift Projekt  
aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf 435

## Gesundheit

38 % der vollstationären Krankenhauspatienten wurden  
im Jahr 2016 operiert 435

2016 wurden knapp 15.000 Patienten wegen Osteoporoseerkrankungen  
in NRW-Krankenhäusern stationär behandelt 436

Im Jahr 2016 wurden in NRW 208.101 Patienten aus Vorsorge- und  
Rehabilitationseinrichtungen entlassen 436

Geriatricsymposium im Kreis Unna – Lange Wunschliste  
für optimale Versorgung älterer Menschen 436

2016 wurde in NRW überdurchschnittliche Verdienste  
im Gesundheitswesen erzielt 437

## Inklusion

„Wenn Sie wollen, übernehme ich das Ausfüllen“ –  
Kleiner Knigge berät im Umgang mit außergewöhnlichen Menschen  
im Rhein-Sieg-Kreis 437

## Integration

Neues Kooperationsprojekt im Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt:  
„Interkulturell orientiert“ stößt Prozesse an 438

# EILDienst

# 11/2017



## Schule und Weiterbildung

Nahezu die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in NRW besuchten im Schuljahr 2016/2017 eine Ganztagschule 439

NRW-Hochschulen: 17.646 neue Lehramtsstudierende im Jahr 2016 439

## Umwelt und Landwirtschaft

Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen wurden 2016 in NRW auf mehr als 36.500 Hektar produziert 439

Umweltökologische Kennziffern für Nordrhein-Westfalen im Zeitvergleich 440

## Wirtschaft und Verkehr

Neue Dienstfahrzeuge – Kreis Unna setzt weiter auf E-Mobilität 440

## Zivilschutz

Großübung „Sturzflut 2017“ – Fast 600 Einsatzkräfte probten den Ernstfall 441

Rettungswachen im Kreis Paderborn von der Unfallkasse NRW für Arbeits- und Gesundheitsschutz prämiert 441

## Persönliches

Oberkreisdirektor a.D. Rudolf H. Müller verstorben 442

**Hinweise auf Veröffentlichungen 443**

## Kommunalrecht als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung

Am 13. Oktober 2017 veranstaltete die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW, das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, eine Feierstunde anlässlich der Verabschiedung von Professor Dr. Dirk Ehlers aus dem Vorstand des FSI im Erbdrostenhof in Münster. Die Veranstaltung wird nachfolgend dokumentiert:



Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Quelle: Laura Bärthel

### Eröffnung und Begrüßung Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zur festlichen Verabschiedung von Professor Dirk Ehlers aus dem Vorstand des Freiherr-vom-Stein-Instituts begrüße ich Sie sehr herzlich.

Ein herzliches Willkommen gilt besonders der Präsidentin des Westfälisch-Lippischen Sparkassenverbandes Frau Professorin Buchholz, die das Amt im April übernommen hat. Ein besonderer Gruß gilt weiter den Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, insbesondere den Landräten Dr. Müller aus Wesel und Dr. Schulze-Pellengahr aus Coesfeld, beide Mitglieder des Beirats des Instituts, der über das Forschungsprogramm beschließt. Ich begrüße von den wissenschaftlichen Mitgliedern des Beirats Frau Kollegin Theurl, die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, aus Freiburg Herrn Kollegen Schoch und aus Kiel Herrn Kollegen Brüning. Aus unserem Kuratorium sind Frau Landesrätin Prof. Angela Faber, Herr Landesdirektor Matthias Löb vom LWL, und Herr Kollege Pünder von der Bucerius Law School gekommen. Ihnen, Herrn Löb, als Hausherrn des Erbdrostenhofes danken wir dafür, dass wir heute in diesem Festsaal sein dürfen.



Interessierte Zuhörer im Erbdrostenhof zur Verabschiedung von Prof. Dr. Dirk Ehlers.

Quelle: Laura Bärthel

Festliche Verabschiedung. Ein festlicher Rahmen schien uns angesichts der Verdienste, die Dirk Ehlers sich um das Institut erworben hat, zweifellos angemessen. Schwieriger war es, die richtige Form zu finden. Wenn man ihn und seine Abneigung gegen das Gefeiertwerden kennt, kam nur eine wissenschaftliche Veranstaltung mit einer allenfalls knappen ehrenden Umrahmung in Betracht. Wir sind Ihnen, lieber Herr Schoch, sehr dankbar, dass Sie mit dem Festvortrag diesen Hauptteil des heutigen Programms übernommen haben. Sie sind mit Ihren wissenschaftlichen Leistungen gerade auch im Kommunalrecht, im Blick auf ihre langjährige Unterstützung des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Beirat, aber auch wegen ihrer persönlichen Beziehung zu Dirk Ehlers dafür prädestiniert wie kein anderer.

Dirk Ehlers hat dem Vorstand zwanzig Jahre lang angehört. In dieser Zeit sind nicht nur alle Beteiligten entsprechend älter geworden. Das Institut hat sich auch im Zuschnitt und in der Arbeitsweise geändert. Wir sind damals etwa gleichzeitig Mitglied des Institutsvorstandes geworden. Nur kurze Zeit später setzte die Zusammenarbeit mit dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe ein; seitdem werden hier in entsprechenden Projekten auch Themen behandelt, die aus der Sicht der Sparkassen von Interesse sind. Der Vorstand des Instituts besteht aus zwei Wissenschaftlern und dem Hauptgeschäftsführer des Landkreistages. Damit ist eine gewisse Rollenverteilung vorgege-

ben. Der Hauptgeschäftsführer macht die Interessen des Trägers geltend. Die beiden wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder müssen darauf achten, dass die Forschungsprojekte einen wissenschaftlichen Ertrag versprechen und dass die unter Berücksichtigung der Interessen der Kreise, die das Institut ja über den Landkreistag tragen, ausgewählten

Themen unabhängig und ergebnisoffen bearbeitet werden. Bei der Breite der Themen, mit denen sich das Institut befasst, sind beide Vorstandsmitglieder mit ihrer wissenschaftlichen Expertise gefragt und sie sind froh, in Beirat und Kuratorium Unterstützung zu haben.

Die gemeinsame Arbeit im Vorstand hat sehr von den umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen profitiert, über die Dirk Ehlers im Öffentlichen Recht verfügt, aber auch von seinen klaren wissenschaftlichen Standpunkten. Seit seiner Habilitationsschrift kennt er sich ausgezeichnet im Öffentlichen Wirtschaftsrecht aus. Auch wenn das vor allem im gemeindlichen Bereich nicht unbedingt gern gehört wird, hat er immer eine klare Position vertreten, sei es, was die Grenzen kommunaler Wirtschaftsaktivitäten, gerade in räumlicher Hinsicht angeht, sei es was die Notwendigkeit betrifft, öffentlich-rechtliche Standards auch bei der Nutzung privatrechtlicher Organisationsformen zu wahren. Im letzten Punkt hat die Rechtsprechungsentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte ihn immer mehr bestätigt. Wenn man heute vor öffentlich-rechtlichen Bindungen ins Privatrecht zu fliehen versucht, folgen sie einem so dicht auf den Fersen, dass das Fliehen kaum noch lohnt. Auf diese wirtschaftsrechtliche Expertise hat er sich bei der Betreuung der sparkassenrechtlichen Forschungsarbeiten, die hälftig bei ihm gelegen hat, ebenso stützen können wie auf seine Kennerschaft im Europarecht.

Vor allem seit der Finanzkrise ist das Recht der Kreditwirtschaft massiv europarechtlich geformt und dieser Prozess generiert viele praktisch sehr bedeutsame und wissenschaftlich spannende Forschungsthemen. Die wissenschaftliche Befassung mit kommunalen Fragestellungen steht immer in der Gefahr, die Probleme um die es geht, einseitig nach dem Inhalt der vielstimmig vorgetragenen und von den kommunalen Spitzenverbänden virtuos instrumentierten Klagegesänge zu beurteilen. Es wird dann schon einmal außer Acht gelassen, dass die Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht nur kommunalen Interessen zu berücksichtigen haben. Im Kampf gegen die Gefahr wissenschaftlicher Einseitigkeit ist Dirk Ehlers immer ein entschiedener, zuverlässiger und in seiner wissenschaftlichen Redlichkeit unbeirrbarer Mitstreiter. Im Vorstand des Instituts hat es aber nach meiner Erinnerung keine Situationen gegeben, bei denen es auf derlei ankam. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen ist seit dem Bestehen des Instituts ein liberaler Partner, der die Wissenschaftsfreiheit aus Überzeugung respektiert. Ich will das an einem aktuellen Beispiel illustrieren. Am Dienstag in einer Woche verhandelt der Verfassungsgerichtshof über die 2,5-Klausel für das Kommunalwahlrecht. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass es nicht zu ernsthaften Konflikten kommt, wenn beide wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder bekanntermaßen die gemeinsame Verbandslinie der kommunalen Familie in NRW zur Sperrklausel nicht teilen, wie ich finde, aus guten Gründen.

Institutionen wie das Freiherr-vom-Stein-Institut werden, was ihre wissenschaftliche Arbeit angeht, verständlicherweise besonders aufmerksam beobachtet, von anderen Wissenschaftlern, aber auch von Verbänden, die nicht dieselben Interessen vertreten wie der Träger. Um Bedenken Rechnung zu tragen, kann man institutionelle Vorkehrungen treffen, wie das in unserer Satzung mit der Wissenschaftlermehrheit in Vorstand und Beirat geschehen ist. Man kann mit entsprechenden Routinen vorbeugen. Wir haben aus beiderseitiger Überzeugung die schon von unseren Vorgängern getroffene Verabredung übernommen, dass die Zweitbegutachtung im FSI geschriebener und durch eines der beiden wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder betreuten Dissertationen durch andere Fakultätsmitglieder erfolgt, auch wenn das andere Vorstandmitglied im Einzelfall wissenschaftlich einmal näher dran sein sollte. Für die Mitwirkung an dieser Qualitätskontrolle der Institutsarbeit durch ihre Zweitgutachten danke ich den Kolleginnen und Kollegen der Fakultät. Vor allem aber kommt es darauf an, dass man

in der Betreuung der Arbeiten versucht, eine möglichst hohe Qualität zu erreichen. Hier hat Dirk Ehlers sich bleibende Verdienste erworben. Wie erfolgreich er dabei war, wird daran sichtbar, dass unter seiner wissenschaftlichen Obhut im Institut eine erfolgreiche Habilitationsschrift verfasst worden ist und einer der von ihm bei einer sparkassenrechtlichen Dissertation betreuten früheren Referenten nach der Habilitation in Regensburg inzwischen Universitätsprofessor in Mainz ist.

Eine Zusammenarbeit über so lange Zeit klappt nur, wenn auch das Menschliche stimmt. Lieber Dirk, ich danke Dir für die die in all den Jahren immer unkomplizierte, vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit. Wir bleiben im Kontakt und es wäre schön, auch künftig gelegentlich Deinen Rat einholen zu können.

Das Institut, die Mitglieder der Organe und Gremien und die Mitarbeiter wünschen Dir für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Glück in der wissenschaftlichen Arbeit und bei den Freuden des Ruhestandes.



**Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein,**  
Landkreistag NRW. Quelle: Laura Bärthel

### **Grußwort Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein**

Das Freiherr-vom-Stein-Institut hat im April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Der offizielle Eröffnungsakt fand am 3. Juli 1981 im Erbdrostenhof in Münster statt – also an Ort und Stelle vor nunmehr 36 Jahren. Herr Professor Ehlers gehört seit gut 33 Jahren den Gremien des Freiherr-vom-Stein-Instituts an und zwar zunächst seit dem 1. Oktober 1984 als Mitglied des Kuratoriums, von 1990 bis 1998 als Mitglied des Beirats und seit dem 1. Februar 1998 als Mitglied des Vorstandes und zugleich Mitglied des Beirats. Herr Ehlers löste seinerzeit Prof. Erichsen im Vorstand ab, der dort neben Prof. Hoppe tätig war. Das Freiherr-vom-Stein-Institut hat die Aufgabe der kommunal- und staatswissen-

schaftlichen Grundlagenarbeit, die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Wesentlicher Initiator war mein Vorvorgänger im Amt, Dr. Adalbert Leidinger. Es ging und geht um die Herstellung persönlicher Kontakte in die Wissenschaft, es ging und geht um eine Plattform auf der für die Kreise und für die Kommunen insgesamt wichtige Themen diskutiert und vorangebracht werden können und den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis voranzutreiben.

Der Name Freiherr-vom-Stein-Institut ist zugleich auch programmatische Verpflichtung. Freiherr vom Stein hat als Politiker in einer Zeit gelebt und gearbeitet, die voller Unruhen und Unsicherheiten gewesen ist. Viele seiner Vorstellungen sind Bruchstücke geblieben, weil die Zeitverhältnisse ihre politische Umsetzung nicht zugelassen haben. Auch können manche seiner politischen Ideen aus heutiger Sicht keine Zustimmung finden. Dennoch enthält das Lebenswerk des Freiherrn vom Stein für uns heute und für die weitere Zukunft richtungsweisende Elemente. So hat er sich entschieden gegen Despotismus jeglicher Art gewendet. Vor allem aber sind seine Überlegungen über die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung der örtlichen Verhältnisse und die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen für die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland bis heute tragende Grundsätze geblieben.

Die vielfältigen Erwartungen an die Rolle und die Funktion des FSI seitens ihres Trägers, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, müssen selbstverständlich immer wieder neu erarbeitet und rückgekoppelt werden. Beleg für die Leistungskraft des FSI sind zum einen die seit seinem Bestehen herausgegebenen über 70 Bände seiner Schriftenreihe, die gleichsam ein Kaleidoskop dessen darstellen, was es an kommunalrelevanten und sparkassenrechtlichen Forschungsfragen gibt. Zur Lösung dieser Fragen haben die Monografien wesentliche Beiträge geleistet, die auch ihren Nachhall in der Rechtsprechung und der Rechtspolitik gefunden haben und noch finden. Daran zu arbeiten, ist in jedem Jahr, in jedem Monat, in jeder Woche eine spannende Herausforderung.

Als Beispiele von Buchtiteln der Schriftenreihe des FSI darf ich erwähnen:

- Band 75 – Die europäische Bankenunion und die Sparkassen
- Band 73 – Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- Band 72 – Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter

besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland

- Band 71 – Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen
- Band 67 – Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung
- Band 66 – Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung
- Band 63 – Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949
- Band 61 – Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen

Als weiteres wesentliches Standbein der Arbeit des FSI ist die Organisation und Durchführung der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ zu nennen. Thematische Beispiele lieferten etwa zuletzt

- Im Frühjahr 2017 ein Gutachten der Landesregierung zur Neuordnung der Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen
- Im Oktober 2016 der Gesetzentwurf zur Stärkung des Kreistags mit der Einführung der Beigeordnetenverfassung in den Kreisen
- Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Förderung der Internet-Breitbandversorgung (Juli 2014)
- Tariftreue- und Vergabegesetz (November 2013)
- Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Kooperation (März 2013) – Hierzu erinnere ich an die rechtspolitischen Auswirkungen in der Form des heutigen § 2b Umsatzsteuergesetz.
- Sperrklausel im Kommunalrecht? (Juni 2010) – aktuell und heute wieder beim Verfassungsgerichtshof in dieser Stadt anhängig
- Finanzhilfen des Bundes für die Kommunen – Verfassungsgebung nach Konjunkturlage? (November 2009)
- Das Konnexitätsprinzip – Erwartungen und Erfahrungen (Juni 2008)
- Perspektiven der Kommunalverfassung (Februar 2006)
- Hartz IV in der kommunalen Praxis (Juni 2005)

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat mit der Trägerschaft des FSI unter Einschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe ein Alleinstellungsmerkmal. Diese bundesweit einmalige Aufstellung ist von Nutzen nicht nur für die nordrhein-westfälischen

Kreise, sondern sicher auch für alle Kreise im gesamten Bundesgebiet. Nicht zuletzt ist auch zu erwähnen, dass aus allen Doktoranden und Habilitanden des FSI etwas geworden ist. Dazu müssen Sie sich nur ausschnittsweise in diesem Saal umschauen – die Arbeit beim FSI hat schon manche Karriere deutlich befördert und in Schwung gebracht. Die Karrierewirkung ihrerseits fällt sicherlich positiv auf das FSI und seinen Träger – einschließlich des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe – zurück. Insofern kann man – stark verkürzt – auch von einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten sprechen.

An all diesen Aktivitäten war Professor Dirk Ehlers in vorderster Linie beteiligt und engagiert. Deshalb möchte ich Ihnen für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen ein herzliches Dankeschön aussprechen. Ich freue mich sehr, dass Sie die Arbeit des FSI auch in der Zukunft als Mitglied des Kuratoriums bereichern werden und Sie sich insofern weiterhin mit der Arbeit des Instituts verbunden sehen.



Prof. Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg. Quelle: Laura Bärthel

### Festvortrag Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg Kommunalrecht als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung<sup>1</sup>

von Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg

#### I. Aufgaben der Kommunalrechtswissenschaft

Der Anlass, der uns heute zu dieser akademischen Festveranstaltung zusammenführt, ist ein Ereignis besonderer Art. Mit Herrn Kollegen Dirk Ehlers scheidet ein Wissenschaftler aus dem Vorstand des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) aus, der durch Kenntnisreichtum, Sachorientierung und Unbestechlichkeit im Urteil herausragt. Davon hatte das FSI stets in hohem Maße ertragreichen Nutzen. Insbesondere die Mitglieder der Gremien des FSI und die

Mitarbeiter des Instituts werden diese Einschätzung teilen.

Als Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster ist das FSI satzungsgemäß der kommunal- und staatswissenschaftlichen Grundlagenarbeit verpflichtet; hinzu tritt der Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitischer Praxis und Wissenschaft (§ 1 Abs. 1 FSI-Satzung). Ausweis der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des Instituts ist insbesondere die imposante Schriftenreihe, die mittlerweile 75 Bände umfasst. Thematisch geht es im Kern um das Kommunalrecht und das Sparkassenrecht. In dieser Reihe begegnen sich Grundlagenarbeiten (stets mit Praxisbezug) und von der Praxis inspirierte Tagungsbände, die den Brückenschlag zur Wissenschaft manifestieren, wie insbesondere die Publikationen zu Reformprojekten im Land Nordrhein-Westfalen verdeutlichen.

Die Arbeit des FSI lässt sich einem größeren Bezugsrahmen zuordnen, der die Kommunalrechtswissenschaft im Dialog mit der kommunalen Praxis sieht. Der Wissenschaft kommt die Rolle des Vordenkers und des kritischen Begleiters der Praxis zu. Kommunalen Anliegen „nach dem Munde“ zu reden, ist dabei keine seriöse rechtswissenschaftliche Option; der kritische Geist muss wirkmächtig bleiben. Umgekehrt wäre es ein grundlegendes Missverständnis, erwartete die kommunale Praxis von der Grundlagenforschung „rasche Erträge“ oder gar „Erfolge“; fundierte Wissenschaft, die die Praxis erreicht, ist durch einen „langen Atem“ gekennzeichnet und erzielt ihre Wirkungen nicht selten mittelbar, etwa durch Eingang in die Rechtsprechung.

Mir ist aufgetragen worden, einen sachbezogenen Fachvortrag zu präsentieren. Es geht also nicht um eine Würdigung des wissenschaftlichen Werkes und der Person von Herrn Kollegen Ehlers. Der Vortrags-titel lässt indes eine thematische Ausrichtung zu, die immer wieder auf Beiträge von Herrn Ehlers sowie auf Arbeiten des FSI stößt. Fünf Themenkreise sind so ausgewählt worden, dass auch sachliche Kontroversen unvermeidlich sind. Impulsgeber ist die Rechtsprechung, der bekanntlich Rechtsstreitigkeiten zu Grunde liegen. Ein Anliegen ist es zudem, Forschungsbedarf kenntlich zu machen. Zunächst soll es um Struktur und Inhalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie am Beispiel des verfassungsrechtlichen „Autonomieversprechens“ gehen. Anschließend wird ein

<sup>1</sup> Eine um wissenschaftliche Nachweise erweiterte Fassung des Vortrags wird im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBl) 2018, S. 1 ff, erscheinen.

Schlaglicht auf die politisch-demokratische Funktion kommunaler Selbstverwaltung unter dem Aspekt der Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht geworfen. Es folgt ein Blick auf die landesverfassungsrechtliche Konnexitätsregelung bei kommunalen Angelegenheiten, die auf bundesgesetzlich normierten Sachaufgaben beruhen. Sodann wird das Verhältnis zwischen Bürger und Kommune exemplarisch anhand des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz beleuchtet. Den Abschluss bilden – aus Anlass des NPD-Urteils des BVerfG – einige Bemerkungen zum „Rahmen des geltenden Rechts“ beim Zugang politischer Parteien zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen. Der Blick auf das Kommunalrecht geht also über die Kreisebene hinaus. Im Vordergrund des Erkenntnisinteresses steht die Entfaltung größerer Entwicklungslinien zu den Themenkomplexen.

## II. Konfliktfelder kommunaler Selbstverwaltung

### 1. Entscheidungsautonomie bei freiwilligen Angelegenheiten

Die verfassungsrechtliche Garantie kommunaler Selbstverwaltung ist seit jeher Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung gewesen. Die Praxis durfte davon ausgehen, dass das Feld „vermessen“, der Bereich kommunaler Aufgaben „erforscht“ ist; wissenschaftliche Kontroversen schienen theoretischer Natur zu sein, rechtsdogmatische Debatten sollten eher akademische Interessen berühren. Insbesondere zu den Aufgaben der Gemeinden und Kreise waren die rechtlichen Fragen im Kern identifiziert:

- Der Aufgabenentzug durch staatlichen Rechtsakt stellt eine Beeinträchtigung (Schwächung) kommunaler Selbstverwaltung dar und bedarf nach der „Rastede-Doktrin“ der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.
- Die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben stärkt an sich den kommunalen Wirkungsbereich, wirft jedoch Fragen der Aufgabenfinanzierung auf und bringt insbesondere das Konnexitätsprinzip in Stellung.
- Bei freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten befinden Gemeinden und Kreise in ihrem Wirkungskreis autonom über das „Ob“, „Wann“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung; umfasst davon ist die Beendigung einer bislang freiwillig wahrgenommenen Tätigkeit.

Diese verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgegebene Systematik mit einer rechtswissenschaftlich abgesicherten Dogmatik hat das BVerfG in Frage zu stellen versucht. Anlass war die Übertragung eines bislang kommunal veranstalteten Weihnachtsmarktes auf einen privaten

Rechtsträger. Das BVerfG deutet das „Recht“ auf Regelung eigener Angelegenheiten in eigener Verantwortung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) in eine grundsätzliche „Pflicht“ zur Wahrung und Sicherung des kommunalen Aufgabenbestandes um und behauptet, zwecks Vermeidung einer Aushöhlung ureigener Aufgaben stehe es einer Gemeinde nicht frei, sich freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entledigen.

Wir haben es hier – sieht man von dem eher theoretischen Fall des generellen Verzichts auf die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ab – mit einer höchststrichtrichen Fehlentscheidung zu tun:

- Der unzweideutige Verfassungswortlaut („Recht“ der Selbstverwaltung) wird ignoriert.
- Die durch die Rechtsordnung statuierte Unterscheidung zwischen freiwilligen Angelegenheiten und gesetzlichen Pflichtaufgaben wird eingeebnet.
- Es wird nicht zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden und Kreise nach geltendem Recht nur „innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen haben.
- Das gesetzliche Gebot zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bleibt ebenfalls ausgeblendet.
- Geradezu albern mutet zum konkreten Fall die These an, dass die Übertragung eines Weihnachtsmarktes seitens der Kommune auf einen privaten Veranstalter eine verfassungsrechtlich unzulässige Selbstbeschränkung kommunaler Selbstverwaltung sein soll.

Erfreulicherweise wird dem BVerfG – nach massiver wissenschaftlicher Kritik – in der Rechtsprechung die Gefolgschaft verweigert. Am Beispiel der Einstellung eines Volksfestes hat der BayVGH erkannt, aus Art. 28 Abs. 2 GG lasse sich keine Aufgabenwahrnehmungspflicht ableiten; folglich könne eine Kommune frei entscheiden, ob sie eine bisher wahrgenommene freiwillige Aufgabe wieder aufgeben.

### 2. Politisch-demokratische Funktion kommunaler Selbstverwaltung

Die Bedeutung der politisch-demokratischen Funktion kommunaler Selbstverwaltung bedarf in diesem Kreise keiner besonderen Begründung. Die Gemeinden werden gesetzlich als Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues bezeichnet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Kreise sind gehalten, ihr Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung zu verwalten (§ 1 Abs. 1 KrO NRW). In

Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In diesem Zusammenhang interessiert nachfolgend die Normierung von Sperrklauseln für Kommunalwahlen.

Diese Thematik ist in ihrer normativen Dimension rechtswissenschaftlich seit geraumer Zeit gut erforscht. Angesichts des ungleichen Erfolgswerts der Wählerstimmen und wegen der Beeinträchtigung der Chancengleichheit der zur Wahl stehenden Gruppierungen und Kandidaten wird überwiegend bezweifelt, ob eine Sperrklausel im Kommunalwahlrecht gerechtfertigt werden kann: Die störungsfrei funktionierende kommunale Selbstverwaltung sei ohne Sperrklausel nicht bedroht; eine signifikante Zersplitterung der kommunalen Vertretungsorgane sei nicht zu erkennen; faktisch profitierten die großen Parteien von der Sperrklausel, während kleinere Parteien und Wählervereinigungen an der Hürde scheitern könnten; eine 5%-Sperrklausel diene den „Großen“ regelrecht dazu, die „Kleinen“ von Rat und Kreistag fernzuhalten. Forschungsdefizite gibt es augenscheinlich in der Rechtsstatsachenforschung, die das FSI durchaus zu leisten vermag; jedenfalls ist das Fehlen einer umfassenden und systematisch angelegten empirischen Bestandsaufnahme zur Wirkung von Sperrklauseln und deren Abschaffung dem Gesetzgeber, wie sogleich zu zeigen sein wird, mehrfach zum Verhängnis geworden.

Das BVerfG hatte zunächst kein „Problembewusstsein“. Zur Vermeidung einer übermäßigen Parteienzersplitterung in den Vertretungsorganen dürfe der Gesetzgeber eine 5%-Sperrklausel statuieren; das gelte auch für das Kommunalwahlrecht. Später hat das Gericht die Pflicht des Gesetzgebers ausgerufen, bei einer Änderung der Umstände die einschlägigen Regelungen zu überprüfen. Schließlich wurde (am Beispiel des Kommunalwahlrechts Schleswig-Holsteins) die 5%-Sperrklausel „gekippt“: An sich seien die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung tragfähige Gründe für die Legitimierung einer Sperrklausel, jedoch seien kommunale Vertretungsorgane (Rat, Kreistag) nicht Parlamente im staatsrechtlichen Sinne, so dass im Kommunalrecht strengere Anforderungen als im Staatsrecht gälten; nur die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung (Störung) der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane (und nicht bereits jede politische Auseinandersetzung

in den Kommunalvertretungen) könne die 5%-Sperrklausel rechtfertigen.

Der VerfGH NRW hat die Gestaltungskompetenz des Landesgesetzgebers im Kommunalwahlrecht weiter eingengt. Zunächst wurde (mit Blick auf die Kommunalwahlen 1999) dem Gesetzgeber eine Überprüfung der 5%-Sperrklausel auferlegt. Dann wurde die Sperrklausel für verfassungswidrig erklärt, weil der Gesetzgeber die Annahme einer drohenden Funktionsunfähigkeit der Kommunalvertretungen ohne Sperrklausel nicht valide dargelegt habe, sondern sich zu Unrecht mit der abstrakten, theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Vertretungsorgane begnüge. Aus demselben Grund wurde die vormalige Mindestsitzklausel (§ 33 Abs. 3 Satz 1 a. F. KWahlG NRW) nicht akzeptiert; tatsächliche Erhebungen seien nicht durchgeführt worden, folglich lägen valide empirische Untersuchungsergebnisse für die Annahme einer Funktionsstörung der Kommunalvertretungen nicht vor. Diese Judikatur darf man (ohne die Erfolgswertgleichheit und die Chancengleichheit im Wahlrecht gering zu achten) in ihrer Zuspitzung kritisch sehen:

- Die (relative) Geringschätzung kommunaler Volksvertretungen (im Vergleich mit Bundestag und Landtag) ist nicht gerechtfertigt; die (formale) Differenzierung zwischen (echtem) Parlament im Staatsrecht und (bloßem) Verwaltungsorgan im Kommunalrecht wird der materiellen Fragestellung nicht gerecht.
- Praktische Erfahrungen und tatsächliche Befunde zu einer gewissen Fragmentierung der kommunalen Vertretungsorgane sind durchaus vorhanden und – mittlerweile – auch dokumentiert; das mag – seinerzeit – (noch) nicht ausreichend gewesen und vom Landesgesetzgeber nicht akribisch genug verarbeitet worden sein, aber die komplette Ausblendung verfügbarer Fakten überrascht schon.
- Funktionell-rechtlich haben die Gerichte kaum die angemessene Balance zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung gefunden; gesprochen wird zwar vom Spielraum des Gesetzgebers beim Ausgleich der konfligierenden Belange, praktiziert wird indes eine kleinteilige judikative Kontrolle, die einseitig das Wahlrecht bevorzugt und die Anforderungen an eine „Funktionsstörung“ bzw. „Funktionsunfähigkeit“ kommunaler Vertretungsorgane bis an die Grenze zum tatsächlichen Kollaps hochschraubt.

In dieser schwierigen Situation wurde nun bekanntlich für Kommunalwahlen eine 2,5%-Sperrklausel verfassungsrechtlich

verankert (Art. 78 Abs. 1 Satz 3 LV NRW). Damit folgt Nordrhein-Westfalen einem Weg, den Berlin und Hamburg beschritten haben. Dort wurde eine 3%-Sperrklausel für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen bzw. Bezirksversammlungen in der jeweiligen Landesverfassung festgeschrieben; in beiden Fällen gab es dazu eine verfassungsgerichtliche Bestätigung. Die verfassungsunmittelbare Sperrklausel in Nordrhein-Westfalen wird im Schrifttum als „verfassungswidriges Landesverfassungsrecht“ qualifiziert. Zwingend ist das nicht. Am Beispiel der seinerzeitigen Wiedereinführung der 5%-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen in Hamburg hat das BVerfG die verfassungsrechtliche Autonomie der Länder im staatsorganisatorischen Bereich bei der Regelung des Kommunalwahlrechts (im Rahmen des Art. 28 GG) betont. Daran sollte – auch wenn Bezirke in den Stadtstaaten mit Gemeinden und Kreisen in Flächenländern nicht unmittelbar vergleichbar sind – angeknüpft werden. In der Sache kann die Statuierung einer 2,5%-Sperrklausel als angemessene Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses zwischen der Wahlrechtsgleichheit und der Funktionsfähigkeit kommunaler Volksvertretungen qualifiziert werden – vorausgesetzt, die Verfassungsrichter(innen) in Münster widerstehen ihrem „Gestaltungsdrang“.

### 3. Finanzgarantie durch Konnexitätsprinzip

Die kraftvolle Betätigung der politisch-demokratischen Funktion kommunaler Selbstverwaltung hängt nicht zuletzt von der Finanzausstattung der Kommunen ab. Dass Nordrhein-Westfalen dazu – bei allen notwendigen Binnendifferenzierungen – keine „Erfolgsgeschichte“ schreiben kann, ist allgemein bekannt und im August 2017 durch eine Studie der Bertelsmann-Stiftung mit Zahlen (nochmals) belegt worden. Die Hauptverantwortung für die zum Teil desolate Situation der Finanzlage von Kommunen liegt in erster Linie beim Land (Gesetzgeber und Regierung). Die Verfassungsrechtsprechung hat mit ihrer verfehlten Judikatur zur weiteren Verschärfung beigetragen und ist vor allem für die eingetretene Perspektivlosigkeit verantwortlich. Die verfassungsrechtlichen Determinanten zur aufgabenangemessenen kommunalen Finanzausstattung sind rechtswissenschaftlich gut erforscht. Das gilt in Sonderheit für Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die duale Struktur der kommunalen Finanzgarantien (Art. 78 Abs. 3 LV, Art. 79 LV). Dennoch hatte sich der VerfGH NRW entgegen dem Verfassungswortlaut, der Verfassungssystematik und den unterschiedlichen Schutzfunktionen der Verfassungsnormen jahrzehntelang geweigert,

zwischen dem aufgabenakzessorischen Konnexitätsprinzip und der allgemeinen Pflicht des Landes zur Gewährleistung einer aufgabenangemessenen kommunalen Finanzausstattung (unter Einschluss des kommunalen Finanzausgleichs) zu unterscheiden. Diese Phase einer indiskutablen Verfassungsjudikatur ist inzwischen überwunden.

Ebenfalls auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung geltenden Verfassungsrechts beruht die Judikatur des VerfGH NRW zur (Nicht-)Anwendung des Konnexitätsprinzips (Art. 78 Abs. 3 LV) in bestimmten Fällen bundesgesetzlich normierter Aufgaben, die von den Kommunen auf Grund landesgesetzlicher Zuweisung zu erledigen sind. Im Grundmodell besteht über den verfassungsrechtlichen Mechanismus noch Einigkeit:

- Die Sachregelungsbefugnis liegt nach der geltenden Kompetenzordnung (Art. 73, 74 GG) überwiegend beim Bund; davon hat er umfänglich Gebrauch gemacht (exemplarisch: SGB VIII).
- Die exekutive Aufgabenwahrnehmungskompetenz obliegt grundsätzlich den Ländern; für Landesangelegenheiten gilt dies ohnehin (Art. 30 GG), ist aber auch für die Ausführung der Bundesgesetze (z. B. SGB VIII) angeordnet (Art. 83 GG) mit der Konsequenz, dass die Länder die Zweckausgaben und die Verwaltungsausgaben zu tragen haben (Art. 104a Abs. 1 und 5 GG).
- Eine Aufgabenwahrnehmungskompetenz der Kommunen kann der Bund nicht (mehr) anordnen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG), wohl aber kann das Land die Gemeinden und Kreise zur Übernahme und Durchführung von öffentlichen Aufgaben verpflichten; erfolgt dies, wird das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 LV NRW) ausgelöst, ggf. muss das Land wegen der Zuweisung kostenträchtiger Aufgaben an die Kommunen einen Mehrbelastungsausgleich leisten.

In diesem System kommt es nicht darauf an, ob die Sachaufgabe bundesrechtlich oder landesrechtlich normiert ist; erfasst sind nach dem Verfassungswortlaut generell „öffentliche Aufgaben“. Der für das Konnexitätsprinzip relevante rechtliche Akt ist allein die landesrechtliche Aufgabenzuweisung, die die Aufgabenzuständigkeit der Kommunen begründet. Ohne die Abwälzung auf die kommunale Ebene müsste das Land, wie erwähnt, bundesgesetzlich statuierte Sachaufgaben wahrnehmen und die entsprechenden Ausgaben tragen.

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang die landesgesetzliche Regelungstechnik.

Von Bedeutung ist dies bei der Änderung des Sachrechts (z. B. SGB VIII) durch den Bund (z. B. Ausweitung der Sachaufgabe, Erhöhung von Standards). Das Land kann eine statische Aufgabenzuweisung an die Kommunen mit der Folge jeweils neuer Aufgabenzuweisungen bei bundesgesetzlichen Änderungen der Sachmaterie vornehmen, oder es kann generalklauselartig eine dynamisch wirkende Aufgabenzuweisungsnorm schaffen, die jedwede Modifizierung des bundesgesetzlichen Sachrechts rezipiert und zur administrativen Wahrnehmung an die Kommunen „durchreicht“. Stets beruht die Aufgaben- und Ausgabenbelastung der Gemeinden (Städte) und Kreise de iure auf dem entsprechenden Rechtsbefehl des Landes.

Der VerfGH NRW behauptet demgegenüber, bei einer bundesgesetzlichen Änderung des Sachrechts sei das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip nicht anwendbar, wenn sich der Beitrag des Landesgesetzgebers auf eine vorausgegangene allgemeine Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen beschränke, bei der die Aufgabenänderung noch nicht absehbar gewesen sei. Das ist unzutreffend. Da konnexitätsrelevante Aufgabenmodifizierungen im Sachrecht in einer dynamischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ganz offenkundig in Rechnung zu stellen sind, muss die mittels einer Generalklausel zukunfts offen operierende Regelungstechnik „als eine bewusste Entscheidung gewertet werden, mit der die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erneut vom Willen des Landesgesetzgebers umfasst wurde“. Doch darauf kommt es nicht einmal an. Die dynamisch wirkende Aufgabenzuweisungsnorm des Landes aktualisiert die Aufgabenübertragung auf die Kommunen und gibt den maßgeblichen Normbefehl, dass fortan das bundesgesetzlich veränderte Sachrecht auszuführen ist. Die erweiterte Aufgabenwahrnehmungskompetenz der Kommunen ist exklusiv vom Land veranlasst; der Bund kann, wie erwähnt, die Kommunen verfassungsrechtlich gar nicht in Pflicht nehmen. Deshalb ist die Veränderung materiellen Bundesrechts selbstverständlich ein Anwendungsfall des Konnexitätsprinzips, da einzig und allein kraft Landesrechts die bundesgesetzlich modifizierte Aufgabe auf die Kommunen durchschlägt.

#### 4. Aufgaben der Träger öffentlicher Jugendhilfe bei der U3-Kinderbetreuung

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 Satz 1

SGB VIII). In der Verantwortung standen und stehen die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 69 Abs. 1 SGB VIII); sie haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79, 80 SGB VIII) sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind (bei rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs) ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Thematik ist rechtswissenschaftlich umfassend erforscht. Angesichts des unbedingten Anspruchs des berechtigten Kindes und der unbedingten Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe waren die Konsequenzen kommunaler Pflichtverletzungen leicht vorherzusagen. Auf drei Aspekte der aufgeworfenen Rechtsprobleme soll kurz hingewiesen werden:

- Der Primäranspruch (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) ist dem Kind zugeordnet; steht für das Kind ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nicht in der (gewünschten) kommunalen Tageseinrichtung, sondern nur in der Kindertagespflege (bei einer Tagespflegeperson, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes, denn ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung der kommunalen Einrichtung besteht nicht.
- Wird der Primäranspruch nicht erfüllt, besteht im Falle eines selbstbeschafften Kinderbetreuungsplatzes ein Aufwendungsersatzanspruch des berechtigten Kindes (§ 36a Abs. 3 SGB VIII analog); Voraussetzungen hierfür sind, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung rechtzeitig über den Bedarf in Kenntnis gesetzt worden ist, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.
- Stellt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung, ist dies haftungsrechtlich als Amtspflichtverletzung zu werten, wobei dem Geschädigten für das Verschulden des Amtsträgers ein Beweis des ersten Anscheins zugutekommt; der Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) steht dem geschädigten Elternteil (z. B. bei Verdienstaussfall) zu.

Anders als bei den zuvor behandelten Rechtsbereichen haben wir es im vorliegenden Zusammenhang nicht mit rechtlichen Kontroversen zu tun, sondern mit einem administrativen Vollzugsdefizit. Abhilfe durch die Rechtswissenschaft ist in einem solchen Fall nicht zu erwarten.

#### 5. Zugang politischer Parteien zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen

Abschließend soll ein Sektor angesprochen werden, in dem unlängst neue Fragen entstanden sind. Der Zugang politischer Parteien zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen ist ein „altes“ Thema und dennoch stets aktuell. Das NPD-Urteil des BVerfG hat eine neue Brisanz in die Debatte gebracht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind alle Einwohner einer Gemeinde bzw. eines Kreises im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Kreises zu nutzen. Der „Rahmen des geltenden Rechts“ manifestiert sich auch durch Verfassungsrecht. Mit Blick auf das grundgesetzliche Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 2 a. F. GG) bestand bislang Einigkeit darüber, dass eine Kommune rechtlich gehindert ist, eine politische Partei aus eigener kommunaler Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und aus diesem Grund den Zugang zu kommunalen Einrichtungen zu versagen. Nordrhein-Westfalen bildet insoweit keine Ausnahme. Wenn die Entscheidung zur Überlassung kommunaler Einrichtungen kein rechtlich zulässiges Mittel zur Führung politischer Auseinandersetzungen darstellt, haben sich kommunale Amtsträger im Vorfeld der NRW-Landtagswahl 2017 durch die Ungleichbehandlung der AfD in einigen Fällen rechtswidrig verhalten.

Nun hat das BVerfG im NPD-Verbotsverfahren dieser Partei Verfassungsfeindlichkeit attestiert, ohne sie zu verbieten. Das Gericht legt detailliert dar, dass die Programmatik der NPD auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist, vermisst jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die NPD ihre Zielsetzung tatsächlich erreichen, also „erfolgreich“ sein kann. Danach gibt es Parteien, die als „verfassungsfeindlich“ apostrophiert werden können, denen aber das Attribut „verfassungswidrig“ fehlt. Andere sprechen von „verfassungswidrig“, aber „nicht verboten“. Wie dem auch sei, aus kommunalrechtlicher Sicht bewegt sich eine Partei mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen kaum im „Rahmen des geltenden Rechts“. Der Ausschluss solcher Parteien von der staatlichen Finanzierung (Art. 21 Abs. 3 n. F. GG) zieht daraus eine bemerkenswerte Konsequenz.

Die verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen „verfassungsfeindlich“ und „verfassungswidrig“ wirft im Verwaltungsrecht Folgefragen auf. In unserem Zusammenhang geht es – unter Hinweis auf die verfassungsfeindliche Zielsetzung der Partei – um die Versagung des Zugangs zu

kommunalen öffentlichen Einrichtungen. In einem im Saarland angesiedelten Fall ist eine solche ablehnende Entscheidung gerichtlich nicht akzeptiert worden; das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot verbietet einer Kommune die Ungleichbehandlung einer nicht verbotenen politischen Partei allein wegen ihrer Anschauungen. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Denn nach wie vor hat das BVerfG das Entscheidungsmonopol zur Frage der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei (Art. 21 Abs. 4 n. F. GG). Das dürfte in unserem Kontext entscheidend sein und – falls man mit dieser Vokabel argumentieren möchte – gleichsam als Vorstufe das Verdikt der „Verfassungsfeindlichkeit“ umschließen. Danach können Kommunen auch in Zukunft autoritativ verbindlich über die Verfassungsfeindlichkeit einer politischen Partei nicht befinden; andernfalls könnte die Kompetenz des BVerfG für das Parteiverbot unterlaufen werden.

### III. Unverzichtbarkeit der Kommunalrechtswissenschaft

Der Überblick zu einigen Konfliktfeldern kommunaler Selbstverwaltung hat das mitunter filigrane und nicht selten eher im Verborgenen wirkende Beziehungsgeflecht zwischen Kommunalrechtswissenschaft und Praxis sichtbar werden lassen. Als „Praxis“ erscheinen dabei einerseits Gesetzgebung und Verwaltung, andererseits die Rechtsprechung. Die Staatsfunktionen agieren nach eigenen Rationalitäten. Gesetzgebung und Verwaltung entfalten sich vorzugsweise anhand der Koordinaten politischer Logik und Opportunität. Die Judikative ist nach der Verfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG), bisweilen ist sie aber Gefangene eigener Präjudizien sowie einer „ständigen Rechtsprechung“ – und sei diese noch so angreifbar.

Es ist die Wissenschaft, frei im Geiste und offen im Ausdruck, die verkrustete Strukturen analysieren, starre Fronten kritisieren und Entwicklungsperspektiven aufzeigen kann. In einem freiheitlichen Gemeinwesen ist die Wissenschaft unverzichtbar; das gilt in Sonderheit für die Kommunalrechtswissenschaft, wie sie etwa vom FSI repräsentiert wird. Zum Gelingen einer konstruktiven Rechtswissenschaft braucht es allerdings mehr als das grundgesetzliche Freiheitsversprechen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Gefordert ist die Verantwortung jedes einzelnen Wissenschaftlers. In seiner Abschiedsvorlesung am 28. Juni 2013 hat Dirk Ehlers die Verantwortung des Wissenschaftlers wie folgt umrissen: Von der Freiheit müsse Gebrauch gemacht werden, und zwar in einem positiven Sinne, nämlich der bestmöglichen Forschung (und

Lehre); der Wissenschaftler schulde – im Unterschied zum Bürger – „das rechte Gebrauchmachen von seiner Freiheit“. Dieses Credo markiert Auftrag und Verpflichtung rechtswissenschaftlicher Forschung. Wird die Maxime beherzigt, kann die Kommunalrechtswissenschaft – gerade in Münster – auch in Zukunft schönsten „Blütezeiten“ entgegensehen.



Prof. Dr. Dirk Ehlers, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Quelle: Laura Bärthel

### Erwiderung und Dank Prof. Dr. h.c. Dirk Ehlers, Münster

An einem Freitag, dem 13. das Wort zu ergreifen gilt als gefahren geneigt. Aber da einer meiner Söhne vor einigen Jahren an einem Freitag, dem 13. geheiratet hat und seine Frau an einem Freitag, dem 13. geboren wurde, betrachte ich den Tag schon länger nicht mehr als Unglückstag. In dem Programm unserer Veranstaltung ist in Bezug auf meine Ansprache von Erwiderung und Dank die Rede. Den ersten Teil der nicht von mir stammenden Ankündigung kann ich nicht einlösen, weil ich nicht wüsste, wie ich mit meinen Vorrednern jetzt in eine Diskussion oder gar ein Streitgespräch eintreten könnte. Alles was sie gesagt haben, scheint mir richtig zu sein, abgesehen von dem eingestreuten persönlichen Lob, das ich nicht verdient habe. Umso mehr möchte ich den Akzent auf den zweiten Teil der Ankündigung legen: den Dank.

Ich habe in keiner Weise damit gerechnet, dass es zu meiner Verabschiedung eine besondere Feier geben wird, noch dazu in einem so festlichen Rahmen. Aber natürlich fühle ich mich überaus geehrt und danke dem Veranstalter vielmals. Mein erster Dank gilt Dir, lieber Janbernd, und Ihnen, lieber Herr Klein, für die freundlichen einführenden Worte. In einem Kol-

lektiv kann man nur Erfolg haben, wenn man vertrauensvoll zusammenarbeitet. Dies hat unsere Kooperation ausgemacht. Demgemäß ist es für mich immer sehr leicht gewesen, zumal die Hauptlast nicht in meinen Händen lag. Ein besonderer Dank gilt sodann Dir, lieber Friedrich, für Deinen Festvortrag. Da ich Deine Arbeitsbelastung kenne, weiß ich die Übernahme des Vortrags umso mehr zu würdigen. Sehr verschiedene Entwicklungslinien des Kommunalrechts übergreifend in den Blick zu nehmen, halte ich für ein wichtiges, bisher selten aufgegriffenes Thema. Wie nicht anders zu erwarten, haben wir einen faszinierenden Vortrag gehört, der zugleich zum weiteren Nachdenken anregt. Wir arbeiten ja nun schon seit langem zusammen, nicht nur, aber auch in den Gremien des Freiherr-vom-Stein-Instituts, und es ist immer wieder erstaunlich, wie oft unsere Auffassungen und Einschätzungen übereinstimmen oder jedenfalls nahe beieinander liegen. Schließlich danke ich allen Anwesenden für die Zeit, die Sie sich genommen haben, um unser heutiges Treffen zu besuchen. Mit vielen von Ihnen habe ich zusammengearbeitet und – wenn Sie Referent bzw. Referent des Freiherr-vom-Stein-Instituts waren oder immer noch sind – oftmals von Ihrer Vorbereitung unserer Tagungen profitiert.

Ich hatte mir überlegt, einen kurzen Abriss der Geschichte des Freiherr-vom-Stein-Instituts Revue passieren zu lassen. Aber erstens gibt es dazu Berufenere und zweitens haben wir in diesem Jahr ja schon bei der Verabschiedung von Frau Martellock eine Rückschau auf die letzten 36 Jahre geworfen. Ich will es daher mit einigen wenigen persönlich gefärbten Bemerkungen sein Bewenden lassen.

Als ich im Oktober 1982 von Erlangen-Nürnberg kommend nach Münster wechselte, existierte das Freiherr-vom-Stein-Institut erst ein Jahr, entfaltet aber bereits eine rege Tätigkeit. Ich fand die Einrichtung aus einem doppelten Grunde interessant. Zunächst war ich bis dahin nicht mit einem AnInstitut in Berührung gekommen. Es wurde und wird viel über das Zusammenführen von Theorie und Praxis geredet. Häufig bleibt es aber bei Beschwörungen. Hier fand ich eine auf Dauer angelegte, bestens funktionierende, institutionell abgesicherte Verfestigung vor. Sodann ging es mir um das vom Institut verfolgte Sachanliegen. Das Kommunalrecht ist ein Kerngebiet des Verwaltungsrechts, also jenes Rechtsgebiets, dem ich mich in besonderer Weise verhaftet fühle. Wenn ich auf meinen Auslandsreisen – in den letzten Jahren vor allem in Asien aber auch in anderen Gegenden – gefragt werde, was das deutsche Gemeinwesen in beson-

derer Weise kennzeichnet, pflege ich nicht zuletzt auch auf die kommunale Selbstverwaltung hinzuweisen, die meines Erachtens Staat und Gesellschaft entscheidend mitprägt und trotz verschiedener Schwierigkeiten Vorbild für andere Länder sein kann. Anfang der achtziger Jahre war es um die akademische Pflege des Kommunalrechts nicht gut bestellt. Aktuelle und noch dazu anspruchsvolle Lehrbücher zum Kommunalrecht gab es kaum. Inzwischen ist die Lage zwar besser geworden. Aber ohne kontinuierliche wissenschaftliche und zugleich praxisrelevante Pflege wird das Rechtsgebiet verkümmern.

Aus den erwähnten Gründen freute es mich sehr, dass ich alsbald mit dem Freiherr-vom-Stein-Institut in Kontakt kam und schon 1985 – also vor mehr als dreißig Jahren – in den Gremien mitarbeiten durfte. Dem Vorstand gehörten damals von Seiten der Universität Herr Hoppe und Herr Erichsen, von Seiten des Landkreistages als Träger des Instituts dessen Hauptgeschäftsführer, Herr Leidinger, an. Ohne Herrn Leidinger und Herrn Hoppe wäre es nicht zur Gründung des Instituts gekommen. Dankbar erinnere ich mich daran, wie beide – in den ersten Jahren noch in Zusammenarbeit mit Herrn Erichsen – über eine lange Zeit hinweg das Institut vorbildlich geführt haben. Nicht vergessen werde ich auch, wie mir Herr Leidinger mehrmals nahebrachte, dass der Kreis das Symbol der Vollkommenheit ist und es deshalb nichts Großartigeres auf dieser Welt geben könne, als sich auf Kreise einzulassen. Um sich mit den Landkreisen anzufreunden, bedurfte es dieser Hilfestellung indessen gar nicht. Hatte ich doch schon zuvor den Eindruck gewonnen, dass bei den damaligen Oberkreisdirektoren, den heutigen Landräten, ein besonders hohes Maß an Sachkunde und Verantwortungsbewusstsein vorzufinden war – was sich vielleicht zum Teil auf die besondere staatliche Anbindung sowie das preußische Erbe zurückführen lässt. Auch der damalige jugendliche Leiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts schien mir vielversprechend zu sein. Die Person kennen Sie ja alle. Dass Janbernd Oebbecke einmal mein Fakultätskollege werden und es zur Zusammenarbeit im Vorstand des Freiherr-vom-Stein-Instituts kommen würde, konnte ich damals freilich nicht ahnen.

Was gut begonnen wurde, setzte sich dann in der Zusammenarbeit mit Herrn Bauer, Herrn Schink und Herrn Klein fort. Von den vielen, immer überaus tüchtigen Leiterinnen und Leitern des Freiherr-vom-Stein-Instituts möchte ich nur zwei weitere hervorheben, weil mich besonders viel mit Ihnen verbindet. Ich meine Frau Faber und Herrn Pünder. Angela Faber, die heu-

tige Dezernentin des Landschaftsverbandes Rheinland, ist Anfang der achtziger Jahre meine erste Studentische Hilfskraft in Münster geworden und Hermann Pünder, heute Professor an der Bucerius Law School in Hamburg, war nicht nur Assistent an dem von mir geleiteten Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht, sondern auch mein erster Habilitand. Sie können sich vorstellen, dass man solche Mitarbeiter nicht gerne ziehen lässt, aber wenn das Freiherr-vom-Stein-Institut ruft, sollte man sich dem nicht widersetzen.

Was die Arbeit des Instituts angeht, finde ich auch in der Rückschau, dass es gelungen ist, frühzeitig wichtige Fragestellungen aufzugreifen. Davon habe ich in vielfältiger Weise persönlich profitiert. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Im Jahre 1990 wurde ich gebeten, auf einer Kuratoriumssitzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts über den Datenschutz der Kommunalverwaltung und auf einer im gleichen Jahr von Herrn Hoppe und Herrn Schink organisierten Tagung zur europäischen Integration über das Wirtschaftsverwaltungsrecht im europäischen Binnenmarkt zu referieren. Beides waren damals – man mag es kaum glauben – neuartige Themen. Das wirtschaftsverwaltungsrechtliche Referat hat mich im Übrigen in der Folgezeit nicht mehr losgelassen, weil ich völlig gegen den Strich die Auffassung vertreten habe, dass es sich bei den europäischen Grundfreiheiten nicht nur um Diskriminierungs-, sondern auch um Beschränkungsverbote handelt. Dies hat weitreichende Auswirkungen. Ich habe das Thema kontinuierlich weiter verfolgt und viele wichtige Judikate des Europäischen Gerichtshofs, die in meine Richtung gingen, positiv besprochen. Heute ist diese Konzeption der Grundfreiheiten *communis opinio* geworden. Was lehrt uns das? Dass das Freiherr-vom-Stein-Institut viel bewirken kann.

So erstaunt es nicht, dass im Institut nicht weniger als vier Habilitationsschriften entstanden sind, nämlich die Arbeiten von Herrn Oebbecke, Herrn Schulte, Frau Faber und Herrn Pünder. Diese Arbeiten waren etwas Besonderes, ebenso wie die vielen Tagungsbände des Freiherr-vom-Stein-Instituts. In erster Linie lebte und lebt das Institut jedoch von den Doktorarbeiten seiner Referentinnen und Referenten. Bis Ende der neunziger Jahre widmeten sich diese kommunalrechtlichen Themen im weitesten Sinne – das heißt im Sinne dessen, was die Kommunen angeht, nicht im Sinne der Prüfungsordnungen für das Staatsexamen. Neben klassischen kommunalrechtlichen Fragestellungen wurden auch kommunal bedeutsame Themen aus den Gebieten des Europarechts, des Haushalts- und Finanzrechts, des Kultur-, Schul-

und Denkmalschutzrechts, des Sozial- und Umweltrechts sowie des Energie-, Veterinär- und Stiftungsrechts aufgegriffen, um nur einige zu nennen. Gerade die diesbezüglichen Arbeiten sind häufig bis heute Solitäre geblieben. Sie – aber auch die vielen Arbeiten aus den Kerngebieten des Kommunalrechts – vermitteln Orientierung mit Langzeitwirkung, wo es sonst nichts Fundiertes gibt. Mit einer solchen wissenschaftlichen Grundlegung ist den kommunalen Gebietskörperschaften nach meiner festen Überzeugung mehr gedient als mit Schnellschüssen zu flüchtigen Tagesthemmen.

Später kam mit dem Sparkassenrecht ein weiteres kommunal- und wirtschaftsrechtliches Thema hinzu, das zwar von Anfang an im Fokus war, dem nunmehr aber besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und wird. Möglich geworden ist dies nur, weil es dank der Initiative von Herrn Kuhr und dem Einsatz von Herrn Gerlach gelungen ist, den Sparkassenverband Westfalen-Lippe neben dem Landkreistag NRW als weiteren Förderer zu gewinnen. Die Hauptlast der Betreuung der Arbeiten des Instituts lag in den Händen von Herrn Oebbecke, aber immerhin habe ich allein für acht sparkassenrechtliche Doktorarbeiten das Erstgutachten erstattet. Insgesamt finden sich in den 75 Bänden der Schriftenreihe des Instituts 19 Publikationen zum Sparkassenrecht, verschiedene Tagungsbände mit eingerechnet.

Nicht nur, aber vielleicht auch diese Anzahl rechtfertigt die Feststellung, dass das Freiherr-vom-Stein-Institut für das Sparkassenrecht zur ersten Adresse in Deutschland geworden ist. Eine große Hilfe war bei alledem die Unterstützung von Herrn Präsidenten Gerlach. Während der Deutsche Sparkassen- und Giroverband immer streng darauf geachtet hat, sich nicht in die Karten schauen zu lassen und die – oftmals nur vermeintlichen – Geheimnisse zu wahren, haben sich der Sparkassenverband Westfalen-Lippe ebenso wie der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und die Kreise dem Freiherr-vom-Stein-Institut immer mit Rat und Tat zur Verfügung gestellt, ohne auf den Inhalt der Arbeiten oder die wissenschaftliche Unabhängigkeit Einfluss zu nehmen.

Die Wahrung der Objektivität war uns auch im Übrigen ein wichtiges Anliegen. So haben Herr Oebbecke und ich – so weit ich mich erinnere – niemals dieselben Arbeiten des Instituts begutachtet, sondern immer außenstehende Hochschullehrer zur Erstattung des Zweitgutachtens herangezogen, um von vornherein jeglicher Art von Kungelei entgegenzuwirken.

Mittlerweise ist das Freiherr-vom-Stein-Institut zwar zusammengeschrumpft. Wir

haben keine Leiterin und keinen Leiter mehr, die Zahl der Referentenstellen wurde reduziert und die Sekretärinnenstelle ist uns abhanden gekommen, nachdem Frau Martelock in den Ruhestand eingetreten ist. Trotzdem lässt sich auch mit reduzierter Personalbesetzung arbeiten. Viel kleiner

sollte das Institut allerdings nicht werden. Wenn man aus Altersgründen aus einem Amt ausscheidet, darf man sich manchmal zum Abschied etwas wünschen. Das sei mir heute gestattet. Ich wünsche mir, dass das Freiherr-vom-Stein-Institut zum Nutzen von Wissenschaft und Praxis so

kraftvoll wie in der Vergangenheit erhalten bleibt. Ich bin überzeugt davon, dass wir es weiterhin brauchen, auch über Nordrhein-Westfalen hinaus.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 00.20.04

## Vorstandssitzung am 22. September 2017 in Bad Lippspringe Landräte sprechen mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach - Aufgabenverteilung muss auf den Prüfstand

Die nordrhein-westfälischen Landräte haben mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach über effizientere Behörden, sinnvolle Aufgabenverteilung und angemessene Finanzierung des kreisangehörigen Raums gesprochen. Dabei zeigte sich die Ministerin bereit, die kommunalen Finanzierungsstrukturen auf den Prüfstand zu stellen.



Das Präsidium des LKT mit Kommunalministerin Ina Scharrenbach.

Quelle: LKT NRW

Im Fokus der diesjährigen Vorstandssitzung des Landkreistags NRW in Bad Lippspringe im Kreis Paderborn stand das Gespräch mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, Ina Scharrenbach, über kommunalpolitisch relevante Themen. Dabei sprachen sich die NRW-Landräte im Austausch mit der NRW-Ministerin unter anderem für eine effektive und effiziente Aufgabenverteilung, eine angemessene Finanzierung der Kreise, mehr Unterstützung bei der Refinanzierung der Soziallasten und eine Steigerung der Attraktivität des Ehren- und Hauptamtes im kreisangehörigen Raum aus.

Angesichts der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage ist es nach Auffassung der Landräte notwendig, in

den Verwaltungen effektiver zu arbeiten. „Die Kommunen in NRW sind einwohnerstark. Dennoch führt die derzeitige Aufgabenzuordnung dazu, dass NRW im bundesweiten Vergleich vielfach über die – gemessen an den Einwohnerzahlen – kleinsten Aufgabenträger verfügt“, sagte der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann). Das sei weder effizient noch wirtschaftlich. Zudem werde es angesichts der zunehmenden Komplexität vieler Aufgaben und des sich verschärfenden Fachkräftemangels immer schwieriger, fachlich geeignetes Personal zu finden. Deshalb gehöre insbesondere die Aufgabenverteilung im kreisangehörigen Raum auf den Prüfstand.

Dies gilt nach Ansicht der Landräte auch bei der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit, die kleinen Kommunen die Möglichkeit einräumt, Aufgaben gemeinsam zu übernehmen: „Diese Zusammenarbeit sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass alle Kommunen wirtschaftlicher und effektiver arbeiten können“, betonten die Landräte im Gespräch mit Ministerin Ina Scharrenbach. Ziel sollte sein, Dienstleistungen so ortsnah wie möglich, aber auch

so fachlich und wirtschaftlich wie nötig anzubieten. Ministerin Ina Scharrenbach bestätigte diese Erfahrung: Es sei in der Tat immer schwieriger, Fachkräfte zu finden. Dabei zeigte sie zurückhaltendes Verständnis für eine Debatte darüber, ab welcher Größe welche Aufgabe Sinn mache. Gerade auch mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sei eine effiziente Bündelung sinnvoll.

Auch sprachen die Landräte mit Ministerin Ina Scharrenbach über die Zukunft des kommunalpolitischen Ehren- und Hauptamtes: „Es wird zunehmend schwieriger, Menschen für unsere Arbeit zu begeistern und zu gewinnen“, brachten die Landräte ihre Sorge zum Ausdruck, künftig keine Nachfolger mehr zu finden. Das kommunalpolitische Ehren- und Hauptamt müsse attraktiver gestaltet werden. Dazu gehöre auch, dass die kommunalpolitische Tätigkeit adäquat honoriert werde und Unterschiede zwischen dem kreisangehörigen und dem kreisfreien Raum abgeschafft würden. Es sei vor allem eine Frage der Wertschätzung der Menschen, die sich in den Kreisen und im kreisangehörigen Raum kommunalpolitisch engagieren. Weiterhin kritisch äußerten sich die Landräte über die Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen im kreisangehörigen Raum: „Die Kreise übernehmen seit Jahrzehnten immer mehr Aufgaben, insbesondere im sozialen Bereich.“ Mittlerweile würden die Kreise über 80 Prozent der Soziallasten im kreisangehörigen Raum tragen. Gleichwohl seien die Mittelzuweisungen des Landes an die Kreise seit den 1980er Jahren nicht mehr angepasst worden. „Dieses Thema bleibt auch gegenüber der neuen Landesregierung auf unserer Agenda“, betonten die Landräte im Gespräch

mit der Ministerin. Diese signalisierte die Bereitschaft der CDU-/FDP-Landesregierung, die kommunalen Finanzstrukturen in NRW auf den Prüfstand zu stellen und betonte, sie habe immer die Auffassung vertreten, wonach „das Geld der Aufgabe folgen solle“.

Die Landräte begrüßten die Bereitschaft der Landesregierung, in der nun begonnenen Legislaturperiode das kommunale Finanzsystem zu überprüfen und grundlegende Gerechtigkeitslücken in der Kommunalfinanzierung beseitigen zu wollen. Sie erinnerten dabei auch an die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes des Landes NRW vom Mai 2016, dass es im Hinblick auf die Berücksichtigung der Soziallasten im kreisangehörigen Raum zu „Verwerfungen“ und „Verzerrungen“ komme, die auf Dauer nicht mehr als verfassungskonform angesehen werden könnten. Zwar fielen die negativen Auswirkungen des

Kreisfinanzausgleichs bei einer verbesserten Finanzlage der Kommunen aufgrund steigender Steuereinnahmen und zusätzlicher Bundes- und Landeshilfen in den letzten Jahren geringer aus, grundsätzlich bestünde aber weiterhin ein Ungleichgewicht. „Das Problem besteht angesichts der hohen kommunalen Verschuldung weiter.“ Die Kommunen seien mit mehr als 63,3 Milliarden Euro verschuldet.

Die Ministerin erklärte, man sei „zu Veränderungen bereit, auch in der Frage der fiktiven Hebesätze“. Dabei griff sie die Forderungen des Landkreistags NRW auf und signalisierte die Bereitschaft, diese in den Überlegungen zu einer Finanzierungsreform einzubeziehen. Zudem habe man im Koalitionsvertrag festgehalten, eine weitere Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Auftrag zu geben und dabei insbesondere die sogenannte „Einkommenerveredelung“ wissenschaftlich zu

überprüfen. Im Anschluss an das Gespräch mit der Ministerin begrüßten die Landräte die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur auf Landesebene. Dabei bewerteten sie positiv, dass bei den Kriterien zur Bestimmung der Finanzschwäche wesentliche Interessen der Kommunen berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus sprachen die Landräte über die in den Landtag eingebrachten Vorhaben der neuen Landesregierung, darunter das sogenannte Entfesselungspaket I, das Kindergartenrettungsprogramm, den aktuellen Stand zum Erhalt von Förderschulen sowie den aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW und der Umsetzung des Unterhaltungsvorschussgesetzes.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 00.10.10

## Dr. André Weßling ist neuer Referent beim Landkreistag NRW



Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat einen neuen Fachreferenten im Sozialdezernat: Dr. André Weßling folgt auf Kirsten Ruenbrinck, die nach knapp drei Jahren Dienstzeit beim Landkreistag NRW als stellvertretende Geschäftsführerin des Jobcenters in den Kreis Paderborn gewechselt ist. André Weßling hat das Referat 2.1 mit den Schwerpunkten Soziales, Jugend und Familie am 1. Oktober 2017 übernommen.

Der 31-Jährige ist promovierter Jurist und hat in Münster und Exeter studiert. In der Zeit von 2007 bis 2014 war er an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Münster als studentischer und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts sowie des

Freiherr-vom-Stein-Instituts, tätig. Dort befasste er sich bereits aus wissenschaftlicher Sicht intensiv mit verwaltungsrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Fragestellungen. Nach seinem Referendariat in Münster arbeitete er für die internationale Wirtschaftskanzlei „Bird & Bird LLP“ am Standort Düsseldorf.

Als Referent beim Landkreistag NRW übernimmt Dr. Weßling die Bereiche Pflege- und Sozialhilferecht. Zudem gehören Fragen zum Bundesteilhabegesetz sowie das Themenfeld Kinder, Jugend und Familie zu seinen Schwerpunkten. Darüber hinaus wird Dr. André Weßling im Dezernat des Hauptgeschäftsführers für dezernatsübergreifende Fragestellungen eingesetzt.

EILDIENTST LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 00.10.00



## Fachliche Steuerung der Frühförderung im Kreis Gütersloh

Von Kreisdirektorin Susanne Koch, Kreis Gütersloh

Die Frühförderung wird im Kreis Gütersloh fachlich durch die Anlauf- und Diagnostikstelle „Frühe Hilfen“ gesteuert. Primäre Aufgabe ist es, die Bedarfe der Kinder im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung zu ermitteln und so einen niederschweligen und leistungsanbieterunabhängigen Zugang zu passgenauen Hilfen zu gewährleisten.

Ist ein Kind im Vorschulalter behindert oder von einer Behinderung bedroht, hat

es einen gesetzlichen Anspruch auf Frühförderung. Bei der Frühförderung handelt

es sich um ein niederschwelliges Angebot, das von betroffenen Kindern und deren

Eltern ohne den Einsatz eigener finanzieller Mittel in Anspruch genommen werden kann.

Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen zur Frühförderung in den Sozialgesetzbüchern IX und XII und in der Frühförderungsverordnung sowie den damit einhergehenden Gesetzesbegründungen die Wichtigkeit insbesondere dieser Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter betont.

Durch die gezielte und spezifische Förderung sollen die Entwicklungsdefizite von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, bis zum Eintritt in die Schule soweit wie möglich gemildert bzw. beseitigt werden.

Bei der Frühförderung ist zwischen der solitären heilpädagogischen Frühförderung, die im Kreis Gütersloh bereits seit vielen Jahren durchgeführt wird, und der seit dem Jahr 2007 im Kreis Gütersloh angebotenen Komplexleistung, bei der sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Förderung durch ein interdisziplinäres Team in fünf Interdisziplinären Frühförderstellen erbracht werden, zu unterscheiden.

Die Frühförderung wird im Kreis Gütersloh seit 2010 fachlich durch die Anlauf- und Diagnostikstelle „Frühe Hilfen“ gesteuert, die personell mit Heilpädagoginnen besetzt ist und organisatorisch der Abteilung Soziales des Kreises Gütersloh zugeordnet ist. Auf diese Weise ist es gelungen, die Fach- und Finanzverantwortung in einer Hand zu bündeln.

Im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung wird in einem dreistufigen Verfahren aus Anamnese, Diagnostik und Auswertungsgespräch der individuelle Förderbedarf der Kinder festgestellt.

Die Eltern werden überwiegend durch den Kinderarzt oder die Kindertageseinrichtungen auf das Angebot der Anlauf- und Diagnostikstelle aufmerksam gemacht.

In der Anamnesephase machen sich die Fachkräfte im Erstkontakt mit den betroffenen Familien ein Bild von den Einschränkungen des Kindes und der Belastungssituation des gesamten Familiensystems. Zudem wird Einblick in den Mutterpass und das Vorsorgeheft genommen. Die Eindrücke der Eltern werden über einen Elternfragebogen ermittelt. Darüber hinaus wird vor der heilpädagogischen Diagnostik eine Stellungnahme des Kinderarztes zum möglichen Förderbedarf des Kindes eingeholt. Die Erstberatung birgt für den Sozialhilfeträger die Möglichkeit der gezielten Hilfestellung und der damit im Einzelfall vom Sozialhilfeträger zu übernehmenden Kosten.

Im Rahmen der heilpädagogischen Diagnostik wird nach Möglichkeit ein stan-

dardisiertes Testverfahren eingesetzt. Aber auch die Beobachtungen der Fachkräfte spielen eine entscheidende Rolle bei der Feststellung der Förderbedarfe.

Nach Auswertung der diagnostischen Ergebnisse wird eine fachlich begründete pädagogische Stellungnahme gefertigt. Sie umfasst die relevanten anamnestischen Daten, eine Zusammenfassung der Beobachtungen der Eltern und ggf. der Kindertageseinrichtungen, die Ergebnisse der Befunderhebung unter Angabe der angewandten Testverfahren, das übergeordnete Teilhabeziel, die zu setzenden Schwerpunkte der Förderung und eine Empfehlung über Art und Umfang der Hilfe unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Notwendigkeit. Hierbei werden auch medizinisch-therapeutische Leistungen wie z.B. Logopädie, Ergo- oder Physiotherapie in den Blick genommen, um so eine passgenaue Hilfe für das Kind zu ermöglichen.

Die Stellungnahme wird den Eltern in einem abschließenden Gespräch ausführlich erläutert. Es wird sehr großen Wert darauf gelegt, dass die Stellungnahme so verfasst wird, dass sie für Eltern schlüssig, nachvollziehbar und verständlich ist und gleichzeitig der behandelnde Kinderarzt über den Entwicklungsstand und die Förderbedarfe des Kindes informiert wird. Im Falle einer Leistungsbewilligung ist sie ebenfalls Arbeitsgrundlage für den Leistungsanbieter.

Die Frühförderung selbst erfolgt durch eine breite Anbieterlandschaft. Im Verlauf der Förderung wird der Förderbedarf der Kinder, sofern die Fortsetzung der Hilfe seitens der Eltern beantragt wird, im Rahmen einer Verlaufsdagnostik festgestellt. Auf diese Weise ist ein leistungsanbieterunabhängiger Zugang und Verbleib im Hilfesystem gewährleistet.

Auch während des Förderprozesses stehen die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Diagnostikstelle den Eltern für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Zudem findet, sofern erforderlich, ein Austausch mit den Frühförderfachkräften hinsichtlich der Entwicklung der Kinder im Verlauf der Förderung statt.

Unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von Frühfördermaßnahmen stellt die Stärkung der Eigenkompetenz der Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ein wichtiges Ziel der Anlauf- und Diagnostikstelle dar.

Die Einrichtung der Anlauf- und Diagnostikstelle ist eine Erfolgsgeschichte.

Durch den niederschweligen Zugang konnten in den vergangenen Jahren viele Familien erreicht und deren Kinder in passgenaue Hilfen vermittelt werden. Des Weiteren konnten die durchschnitt-

lichen Fallzahlen seit Einführung im Jahr 2010 von 559 Kindern auf nunmehr 359 Kinder im Jahr 2015 gesenkt werden. Der Aufwand im Bereich der solitären heilpädagogischen Frühförderung reduzierte sich in vorgenanntem Zeitraum von 1.675.000 Euro auf 920.000 Euro.

Auch im Bereich der interdisziplinären Frühförderung kommt der Anlauf- und Diagnostikstelle eine entscheidende Bedeutung zu. Aufgabe ist es hier, im Rahmen eines Clearingverfahrens die Förder- und Behandlungspläne auf Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

Dies erfolgt entweder auf Grundlage des eingereichten Förder- und Behandlungsplanes oder, sofern die Personensorgeberechtigten zustimmen, durch Teilnahme einer Vertreterin der Anlauf- und Diagnostikstelle an den Fallkonferenzen. In den Fallkonferenzen wird der Förderbedarf eines Kindes zur medizinischen und sozialen Rehabilitation vorgestellt und auf dieser Grundlage ein Förder- und Behandlungsplan erstellt.

Dieser beinhaltet u.a. Ziele, Schwerpunkte der Förderung sowie Angaben zu Art und Umfang der Hilfe.

Durch die unmittelbare Teilnahme an den Fallkonferenzen soll ein weitgehender Blick auf die Gesamtumstände des Einzelfalls gewährleistet werden. Zudem können Rückfragen des Sozialhilfeträgers direkt und sofort mit den fachlichen Instanzen geklärt werden.

Die ärztliche Diagnostik und die Beratung der Fachkräfte im Förderverlauf erfolgt durch Fachärztinnen für Kinderheilkunde des Kreises Gütersloh. Der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung der Leistungsanbieter mit dem hiesigen Gesundheitsdienst ist zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer interdisziplinären Frühförderstelle im Kreis Gütersloh.

Durch das im Jahr 2011 implementierte Clearingverfahren konnten die durchschnittlichen Fallzahlen im Bereich der Komplexleistung in den Jahren 2012 bis 2016 trotz Ausweitung der Anbieterlandschaft relativ konstant gehalten werden. Die Anzahl der Kinder erhöhte sich in diesem Zeitraum von 453 Kindern auf 480 Kinder.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre belegen, dass die sich örtliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung für die Frühförderung bewährt hat. Im Kreis Gütersloh konnten gute Strukturen aufgebaut und notwendige Kompetenzen erworben werden.



## Schulbegleitung im Kreis Borken – individuelle Begleitmodelle und schulische Budgets als Erfolgsfaktoren

Von Gisela Schäpers, Behindertenbeauftragte des Kreises Borken und Leiterin der Abteilung „Hilfen bei Behinderung“ im Fachbereich Soziales und Andreas Hemker, stellvertretender Behindertenbeauftragter und Sachbearbeiter im Bereich „Eingliederungshilfe“, Kreis Borken

Passgenaue individuelle Schulbegleitung und kostenbewusstes Handeln des zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers müssen kein Widerspruch sein. Der Kreis Borken beschreibt hier seine Ansätze und Handlungsweisen bei der Gestaltung dieses vermeintlichen „Spagats“.

Der Kreis Borken, Fachbereich Soziales, übernimmt zurzeit die Kosten für die schulische Begleitung in Regelschulen für ca. 125 Kinder mit einer Behinderung (Stand 31.08.2017). In die Antragsverfahren einbezogen sind die jeweiligen Schulen und die Heilpädagoginnen bzw. Jugendärzte/innen des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. In der Regel wird jedes Kind in der Kindertagesstätte (vor der Einschulung) oder in der Schule jährlich bzw. bei Bedarf auch mehrmals im Jahr besucht, um vor Ort dessen Entwicklung zu beurteilen und so eine individuell passende Schulbegleitung zu installieren. Der ermittelte individuelle Begleitbedarf wird dann in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften und den Eltern vom Fachbereich Soziales festgelegt.

### Berücksichtigung der individuellen Situation des Kindes

Die Anträge der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kosten der schulischen Begleitung des jeweiligen Kindes erfolgen meist in dem Umfang, dass eine Begleitkraft für das gesamte Schuljahr beantragt wird.

Praxis ist allerdings, dass nur 50 Prozent der Fälle antragsgemäß bewilligt werden können. In den übrigen Fällen erfolgt eine modifizierte Bewilligung. Je nach Erfordernissen kommen dabei unterschiedlichste Konstellationen zum Tragen, dazu einige Beispiele:

- Zwei oder drei Kinder einer Schulklasse teilen sich eine Schulbegleitung oder 1,5 Schulbegleiter-Stellen.
- Morgens übernehmen zwei Kräfte die Begleitung, nachmittags nur noch eine Person.
- Die Begleitung erfolgt nicht für den gesamten Schultag, sondern beispielsweise nur für den Sportunterricht, nur



Karin Ostendorff, Leiterin des Fachbereichs Soziales, und ihr Mitarbeiter Andreas Hemker befassen sich gemeinsam mit der Kreisbehindertenbeauftragten Gisela Schäpers mit der Themenstellung „individuelle Begleitmodelle und schulische Budgets“.

Quelle: Kreis Borken

für die Kulturfächer, nur für die ersten zwei, drei, vier Stunden, nur ab der ersten großen Pause, nur für die ersten sechs Wochen des Schuljahres oder nur bis zu den Herbst-, Weihnachtsferien, bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres usw.

Um der jeweiligen Situation eines Kindes gerecht zu werden, können also ganz unterschiedliche Lösungen möglich sein. In dieser Differenziertheit bieten die Schulbegleitungsmodelle dem einzelnen Kind individuell abgestimmte Entwicklungsmöglichkeiten in der Schule. Gleichzeitig können diese Begleitmodelle ggf. eine Kostenersparnis für den Sozialhilfeträger zur Folge haben.

### Erfolgsfaktoren für die individuellen Begleitmodelle

1. Einbindung der Erziehungsberechtigten  
Die Erziehungsberechtigten werden in

der Regel in die Kindertagesstätte oder Schule eingeladen, um gemeinsam mit der Schule und den Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Gesundheit über den individuellen Begleitbedarf des Kindes zu sprechen. Kommt ein Termin mit den Eltern in der Schule nicht zustande, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme, um sich über die Beobachtungen und Einschätzungen mit den Eltern auszutauschen.

Wenn eine Schulbegleitung zum Beispiel aus pädagogischer Sicht nicht oder zurzeit nicht sinnvoll erscheint, so wird dieses ebenfalls mit den Eltern besprochen. Durch die Einbindung der Erziehungsberechtigten und die Transparenz im Entscheidungsprozess erhöht sich die Akzeptanz für die dann durch den Fachbereich Soziales zu treffende Entscheidung. Widersprüche durch die Erziehungsberechtigten gegen von dort erteilte Bescheide wurden in den letzten vier Jahren nicht mehr eingelegt.

2. Ansprechpersonen vor Ort  
Die Fachbereiche Gesundheit und Soziales der Kreisverwaltung Borken sind vor Ort für die Eltern, die Schulen und die Leistungsanbieter ansprechbar. Diese räumliche Nähe wird für persönliche Gespräche in der Verwaltung, in der Schule oder bei den Leistungsanbietern genutzt. Insbesondere für die Eltern ist die Kreisverwaltung Borken eine ortsnahe erreichbare Anlaufstelle.

3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe/ Vielfalt und Flexibilität bei den Leistungsanbietern

Jugendhilfe und Sozialhilfe treten gemeinsam an die verschiedenen Leistungsanbieter heran, um Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Die Jugendhilfe ist ein wertvoller Partner, um kostenträgerübergreifend Begleitbedarfe individuell und optimal auszugestalten.

Durch Ausweitung der Trägerlandschaft ist es möglich geworden, schneller auf kurzfristige Begleitbedarfe zu reagieren. Teilweise haben sich Anbieter auf bestimmte Behinderungsbilder spezialisiert. Andere Anbieter konzentrieren sich auf die Begleitung von Kindern in bestimmten Schulen und haben daher ihr Begleitkonzept inhaltlich neben den Bedürfnissen der Kinder auch an die Bedürfnisse der Schule angepasst. Mit allen Anbietern finden regelmäßig und kurzfristig Abstimmungsgespräche statt. Bei der kurzfristigen Suche einer passenden Begleitkraft werden beispielsweise folgende Fragen gestellt:

- Gibt es für das Kind W eine männliche/ weibliche, junge/ besonders erfahrene Begleitkraft?
- Kann für den Jungen X nur für zwei Stunden Sportunterricht in der Woche eine Kraft gefunden werden?
- Kann für das Mädchen Y nur für den Schwimmunterricht eine weibliche

Begleitkraft gefunden werden, die ebenfalls bereit ist, am Schwimmunterricht teilzunehmen und die auch im Umkleidebereich beim An- und Ausziehen behilflich sein kann?

- Das Kind Z hat eine Mehrfachbehinderung und zusätzlich noch eine Diabetes-Problematik. Gibt es eine Schulbegleitkraft mit einer entsprechenden medizinischen Ausbildung oder ist eine Begleitkraft bereit, diese kurzfristig zu erwerben?

### Schulische Budgets – „Freiheit“ für die Schulen zum Vorteil aller Akteure

Mit drei Grundschulen im Kreis Borken wurden Vereinbarungen über ein Inklusionsbudget abgeschlossen. Den Schulen wird dabei ein Stundenbudget zur Verfügung gestellt, das sich am individuell festgestellten Bedarf eines jeden Kindes orientiert. Innerhalb dieses Budgets organisiert die Schule die schulische Begleitung der Kinder mit Behinderung eigenverantwortlich.

Das von ihr ermittelte Stundenbudget wird dann gemeinsam mit dem Schulumt, den Heilpädagoginnen des Fachbereichs Gesundheit, dem Leistungsanbieter und dem Fachbereich Soziales als Kostenträger kommuniziert. Entsprechende Vereinba-

rungen werden anschließend auch von den jeweiligen Erziehungsberechtigten unterschrieben. Um die Umsetzung des Stundenbudgets fachlich zu begleiten, nehmen die Heilpädagoginnen mehrmals jährlich Ortstermine in den betreffenden Schulen wahr.

Die vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ im Kreisgebiet werden durch eine pauschale Finanzierung bei der Schulbegleitung unterstützt, damit der Einsatz der Schulbegleitung jeweils flexibel und bedarfsorientiert erfolgen kann. Mit diesen Förderschulen bestehen jeweils Vereinbarungen über die Finanzierung der Schulbegleitung. Die Schulen bestimmen dabei in eigener Regie, wie die Schulbegleitung vor Ort umgesetzt wird.

Nähe, Orts- und Anbieterkenntnis, transparente Verfahrensweise und intensive Kommunikation zwischen den Akteuren ermöglichen so im Kreis Borken eine schnelle, passgenaue und kostengünstige Bedarfsdeckung in Sachen Schulbegleitung. Es gibt also gute Gründe, die guten Lösungen „vor Ort“ zu stützen und eventuelle Änderungen bei den Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe nur mit Augenmaß anzugehen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 50.60.00



## Die Umsetzung des Bundesteilhabepakets

Von Juliane Lamotte, Referentin im Sozialdezernat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat das Recht der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und im zweiten Teil des SGB IX geregelt. Erstmals in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik ist ein Sozialgesetz mit einer Klausel zur Bewertung der finanziellen Folgen (Finanzevaluation) versehen worden. Das Gesetz bedarf noch der Umsetzung durch ein Ausführungsgesetz des Landes. Im Entwurf dieses Ausführungsgesetzes wird den Landkreisen ab dem Jahr 2020 die Aufgabe übertragen, die existenzsichernden Leistungen für Personen zu erbringen, die bislang in stationären Einrichtungen leben. Der Artikel gibt einen Überblick über die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Überprüfung des neuen Rechts („Evaluation“) und über deren aktuellen Umsetzungsstand.

### Ziele des BTHG

Durch das Gesetz soll das Recht der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Im Mittelpunkt soll der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen stehen.

Das Kernziel: Die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, ohne gleichzeitig eine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen.

### Inkrafttreten des BTHG und Evaluation

Die erste der insgesamt vier Reformstufen des Gesetzes ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten. Zum 1.1.2018 folgen weitere Regelungen. Wesentliche Vorschriften treten zum 1.1.2020 in Kraft. Erst zum 1.1.2023 soll der berechnete Personenkreis durch ein weiteres Gesetz neu geregelt werden. Obwohl wesentliche Vorschriften also noch nicht in Kraft sind, ist

bereits in diesem Jahr eine umfangreiche Überprüfung der Neuregelungen gestartet. Der Grund liegt darin, dass die möglichen Wirkungen der neuen Regelungen während des Gesetzgebungsverfahrens sehr kontrovers diskutiert worden sind. Insbesondere bestanden erhebliche Unsicherheiten zu den Wirkungen der erforderlichen Anpassungsprozesse, zum Personenkreis der Leistungsberechtigten sowie der finanziellen Auswirkungen der mit dem BTHG eingeführten Normen. Um sicherzu-

stellen, dass das neue Gesetz gelingt, hat der Bundesgesetzgeber daher eine umfassende „Umsetzungsunterstützung“ in das BTHG aufgenommen. Deren Ziel ist es, den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, noch vor Inkrafttreten dieser Regelungen zum 1. Januar 2020 und vor Inkrafttreten der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis zum 1. Januar 2023 beurteilen zu können, ob das neue Gesetz die gewünschten Wirkungen erreicht. Im Rahmen der Umsetzungsunterstützung sieht das BTHG in Artikel 25 fünf Umsetzungsmaßnahmen vor:

#### a) Finanzevaluation (Art. 25 IV BTHG)

Das BTHG hat Maßnahmen zum Inhalt, die zu erheblichen Kostenfolgen in der Eingliederungshilfe bei Ländern und Kommunen führen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber prognostiziert, dass es letztlich zu einer günstigeren Kostenentwicklung kommt. Das neue Gesetz soll also keine Mehr- sondern eine Minderbelastung bringen. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen sollen im Rahmen einer Finanzuntersuchung in den Jahren 2017 bis 2021 untersucht werden.

Zu den Regelungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen gehören:

1. die verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. die Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. die neuen Leistungskataloge für die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. die Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens sowie
6. die Einführung von Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) wurde mit einer Expertise beauftragt, mit der die Überprüfung der finanziellen Auswirkungen des BTHG vorbereitet werden sollte. Auf diesem Wege sollten geeignete Ansatzpunkte ermittelt werden, um zu erwartende Kosteneffekte so zuverlässig wie möglich schätzen und eintretende Veränderungen frühzeitig dokumentieren und evaluieren zu können. In enger Zusammenarbeit mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BA-GüS), dem Statistischen Bundesamt und Praktikern wurde bereits eine Datengrundlage für die Finanzuntersuchung vorbereitet. Auf dieser Grundlage soll die Hauptuntersuchung bis Ende des Jahres ausgeschrieben werden. Das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales (BMAS) beabsichtigt, den Auftrag für die Hauptuntersuchung im 1. Halbjahr 2018 zu vergeben.

Sollte die Finanzevaluation ergeben, dass die Prognose des Bundesgesetzgebers richtig ist, kommt es nicht zu einer Mehrbelastung bei den Ländern und Kommunen. Sollte sie hingegen ergeben, dass eine Mehrbelastung stattfindet, müsste der Bundesrat eine Gesetzesinitiative für einen Ausgleich in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen ergreifen.

#### b) Modellhafte Erprobung der Wirkungen (Art. 25 III BTHG)

Die Wirkungen der reformierten Eingliederungshilfe sollen noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen in ihren praktischen Auswirkungen modellhaft erprobt werden. In Modellprojekten bei den Trägern der Eingliederungshilfe soll in jedem Bundesland die Wirkung des zukünftigen Rechts – z.B. „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle – bereits im Vorfeld ermittelt werden.

Die Auswahl der Modellregionen, die sich auf der Grundlage einer Förderrichtlinie beworben haben, soll bis Ende 2017 durch das BMAS im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen. Die Modellprojekte sollen am 1. Januar 2018 beginnen.

Die modellhafte Erprobung wird begleitend wissenschaftlich evaluiert. Erste Ergebnisse der Modellphase sollen bis Ende 2018 in einem Bericht dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden. Sollte die Modellphase ergeben, dass die zum 1. Januar 2020 geplanten Neuregelungen Folgen mit sich bringen würden, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hatte, bestünde noch vor 2020 die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen.

Eine wesentliche Änderung des geltenden Rechts besteht darin, dass die bisherige „pauschale Finanzierung“ von Leistungen in stationären Einrichtungen zugunsten eines „personenorientierten Ansatzes“ aufgegeben wird. Die sog. existenzsichernden Leistungen, insbesondere die Grundsicherung, sollen getrennt werden von den „Fachleistungen der Eingliederungshilfe“. Nach dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen die existenzsichernden Leistungen demnächst von den Kreisen und kreisfreien Städten gewährt werden; die Fachleistungen für erwachsene Menschen zum Wohnen verbleiben hingegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände LWL und LVR. Die Zuständigkeit für Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, verbleibt jedoch bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Dies betrifft ins-

besondere Leistungen für Schulbegleiter und Inklusionshelfer sowie Leistungen im Rahmen der Frühförderung, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel. Für Personen in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege sollen allerdings künftig die Landschaftsverbände die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.

Beide Landschaftsverbände haben gemeinsam ein Verbundprojekt zur Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) von den Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen) entwickelt und die Förderung beantragt. Die intensive Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte ist dabei zwingend. Das Modellprojekt überprüft insoweit die fachlichen und finanziellen Auswirkungen des BTHG. Mit dem Modellprojekt soll unabhängig von der Wohnform ein einheitliches Leistungs- und Finanzierungssystem entwickelt und erprobt werden. Noch im November 2017 soll in einer Bund-Länder-Besprechung grundsätzliches Einvernehmen über die zu fördernden Modellprojekte hergestellt werden.

#### c) Wirkungsuntersuchung leistungsberechtigter Personenkreis (Art. 25 V BTHG)

Mit dem BTHG sollen auch die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu gefasst werden. Sie sollen – dem in der UN-Behindertenrechtskonvention gefassten Verständnis von Behinderung entsprechend – an Teilhabeeinschränkungen anknüpfen und nicht mehr an individuellen Defiziten festgemacht werden. Zugleich ist es Intention des Bundesgesetzgebers, dass durch eine Neufassung der Voraussetzungen keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises eintritt. Er soll weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden. Der Gesetzgeber hat daher in Artikel 25a des BTHG zu § 99 SGB IX-neu eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises normiert, deren rechtliche Wirkungen in den Jahren 2017 und 2018 untersucht werden sollen.

Dieses Forschungsvorhaben ist an das ISG und an transfer – Unternehmen für soziale Innovation – vergeben worden. Die Untersuchungsergebnisse sollen bis zum 30. Juni 2018 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Im Anschluss folgt die Einbeziehung in die modellhafte Erprobung.

Das ISG hat nach Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) und dem Deutschen Städtetag (DST) und der BAGüS die Träger der Sozialhilfe um Unterstützung bei der Datenerhebung gebeten. Insgesamt beabsichtigt das ISG, bis Ende 2017 in jedem Bundesland 120 Akten und

in NRW 120 Akten je Landesteil zu untersuchen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sind Fachgespräche vorgesehen, an denen DLT, DST, BAGüS, Vertreter der Länder sowie der Verbänden von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind.

#### d) Wirkungsprognose (Art. 25 II 1. Alt. BTHG)

Um zu prüfen, inwieweit die Ziele des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden, wird in den Jahren 2018 bis 2021 zudem eine Wirkungsprognose erstellt. Hierbei soll untersucht werden, wie einzelne Regelungen in der Praxis umgesetzt werden und welche Folgen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voraussehbar sind. Soweit es möglich ist, sollen auch erste konkrete Auswirkungen des Gesetzes ermittelt werden. Die Untersuchung soll außerdem Auskunft über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Bundesländern geben.

Der Wirkungsprognose wird eine Machbarkeitsstudie vorangestellt. Mit deren Erstellung hat das BMAS im Oktober 2017 infas – Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH – beauftragt. Ziel ist es, anhand der Machbarkeitsstudie ein mögliches Untersuchungsdesign zu erhalten. Dafür soll die Studie klären, welche konkreten Fragen die im Anschluss folgende Hauptuntersuchung beantworten soll und welche Indikatoren sich dafür eignen, den Erfolg einzelner Regelungen des Geset-

zes zu messen. Zudem soll sie klarstellen, welche Daten für die Hauptuntersuchung bereits zur Verfügung stehen und welche Daten noch erhoben werden müssen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen in einem Schlussbericht zusammengefasst und bis zum 31. Juli 2018 beim BMAS eingereicht werden. Auf diesem basierend soll anschließend die Ausschreibung der Hauptuntersuchung erfolgen. Projektbegleitend sollen auch hier Fachgespräche mit relevanten Akteuren stattfinden.

#### e) Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (Art. 25 II 2. Alt. BTHG)

Die Reform des Rechts der Eingliederungshilfe stellt alle beteiligten Akteure vor die Herausforderung, die umfangreichen und komplexen Neuregelungen in die fachliche Praxis zu implementieren. Vorrangiges Ziel der Umsetzungsbegleitung ist es daher, die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen zu begleiten. Sie zielt weiter darauf ab, Intentionen, Hintergrund und Regelungsinhalte des BTHG in die Fachöffentlichkeit zu transportieren, das Verständnis für die grundlegenden Veränderungen zu erhöhen sowie durch zielgruppenspezifische Veranstaltungsformate die relevanten Neuregelungen vertiefend und umsetzungsorientiert aufzubereiten. Daneben soll das Projekt insbesondere Expertinnen und Experten der Länder und der Träger der Eingliederungshilfe

ein Forum bieten, sich über Neuregelungen und Umsetzungserfahrungen auszutauschen. Ein Projektbeirat begleitet die Projekthalte fachlich. Der Beirat setzt sich zusammen aus 10 Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer, kommunalen Spitzenverbänden, der BAGüS, den Wohlfahrtsverbänden sowie dem Deutschen Behindertenrat.

Das Projekt wird im Rahmen einer Zuwendung des BMAS an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. durch diesen durchgeführt. Die Projektlaufzeit geht von Mai 2017 bis Ende 2019. Das Projekt wird außerhalb der üblichen Strukturen des Deutschen Vereins abgewickelt. Parallel arbeitet ein Facharbeitskreis unter Leitung des Sozialdezernenten des LVR.

#### Fazit

Das neue Recht hat nicht nur eine Vielzahl von Veränderungen vorgesehen, sondern muss sich nach Ansicht des Gesetzgebers in vielen Punkten erst noch bewähren. Dieser Weg ist aufwendig und bindet erhebliche Kapazitäten. Er muss aber gegangen werden, wenn man Leistungs- und Finanzierungstransparenz erreichen möchte. Den Kommunen ist daher anzuraten, die Fach- und Finanzevaluation eng zu begleiten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 50.60.00

## Verabschiedung von Präsident Werner Haßenkamp bei der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Anlässlich der Verabschiedung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW), Werner Haßenkamp, am 5. Oktober 2017 im Kulturzentrum Herne, hielt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der GPA NRW, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, folgende Ansprache:



Dr. Martin Klein bei der Festansprache.

Quelle: Isabel Diekmann

Sehr herzlich begrüße ich Sie zu unserer heutigen Feierstunde. Dies möchte ich zugleich im Namen aller Verwaltungsratsmitglieder tun, die heute fast vollzählig hier anwesend sind. Im Mittelpunkt steht die Verabschiedung von Präsident Werner Haßenkamp in einen neuen Lebensabschnitt, den Ruhestand. Deshalb möchte ich Sie, lieber Herr Haßenkamp, und Ihre verehrte Gattin Ursula Haßenkamp, sehr herzlich heute hier willkommen heißen. Gleichmaßen herzlich begrüße ich die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ina Scharrenbach. Der heutige Programmablauf wird noch um einen Punkt erweitert, der beim Versand der Einladung zur heutigen Veranstaltung

noch nicht berücksichtigt werden konnte, die Ernennung eines neuen Präsidenten der GPA NRW. insofern begrüße ich sehr herzlich den bisherigen Bürgermeister der Stadt Schwerte, Herrn Heinrich Böckelühr, mit seiner Gattin Christiane Böckelühr. Wir haben heute eine Vielzahl von hochrangigen Persönlichkeiten als Gäste unter uns, die ich namentlich nicht alle begrüßen kann. Unter Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, befinden sich fast 50 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, fünf Oberbürgermeister und sechs Landräte, die ich als Vertreter der gesamten kommunalen Familie sehr herzlich willkommen heiße. Ihre Anwesenheit signalisiert deutlich die Verbundenheit zur GPA NRW und ihrem langjährigen Präsidenten.

Für die Schwesterinstitutionen der GPA NRW begrüße ich herzlich Herrn Präsident Hans-Dieter Weiß von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Herrn Direktor Dr. Ulrich Karmann vom Rechnungshof Hessen sowie Herrn Ministerialdirigent Bruno Hackmann vom Landesrechnungshof Niedersachsen.

Lieber Herr Haßenkamp, nach Ihrem Jurastudium mit den beiden Staatsexamina waren Sie insgesamt 25 Jahre in diversen Positionen und Funktionen in der Kreisverwaltung Borken tätig. Bereits 1991 wurden Sie Dezernent für das Dezernat Finanzen, Personal und Recht und wurden vom damaligen Oberkreisdirektor Raimund Pingel zum Kreiskämmerer berufen. Im Jahr 1994 führten Sie die Budgetierung für den gesamten Kreishaushalt ein, um zu einer Steuerung der Verwaltung auf der Grundlage von Produkten und Dienstleistungen zu kommen. Bereits im Jahr 1992 übernahmen Sie auch die Dezernatsleitung für den Sozialbereich und wurden damit gleichsam zum „Superdezernenten“ der Kreisverwaltung.

Wir haben uns im Jahr 1999 kennengelernt, als ich als Beigeordneter für Soziales, Jugend und Gesundheit beim Landkreistag NRW anging. Seit jener Zeit habe ich insbesondere Ihre profunden Beiträge in der Gremienarbeit des Landkreistages NRW geschätzt, da Sie einerseits den Querschnittsbereich und andererseits den Fachbereich Soziales mit enormer Sachkunde kombiniert haben. Im Jahr 2004 wurden Sie als Kreisdirektor des Kreises Borken zugleich allgemeiner Vertreter des Landrates mit im Wesentlichen gleich großem, voluminösen Aufgabenbereich. Ich habe mich seinerzeit sehr gefreut, dass wir Sie gewinnen konnten, sich um das Amt des Präsidenten der GPA NRW im Jahr Eins des NKF zu bewerben.

Wie Sie alle wissen, ist die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt, die unabhängig agiert und an Weisungen nicht gebunden ist. Nach den in § 105 GO NRW formulierten Grundsätzen erstreckt sich die überörtliche Prüfung darauf, ob bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten, die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt sowie ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann – so der Gesetzeswortlaut – auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Rechtmäßige und weisungsgerechte Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der Kommunen bedarf selbstverständlich der Kontrolle, das Gleiche gilt für die technisch ein-

wandfreie Durchführung der Buchführung und der Zahlungsabwicklung. Schwieriger und sensibler wird es sicherlich dann, wenn es um die Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Verwaltungen geht, insbesondere auch bei der Anlegung von Vergleichsmaßstäben. Hier gilt es einerseits das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung zu wahren und andererseits Verbesserungs- und Korrekturbedarfe unter Gesichtspunkten der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen. Im GPA-Gesetz sind darüber hinaus weitergehende Aufgaben wie z. B. die Erstellung von Gutachten im Auftrag des Landes ermöglicht, so von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, also durchaus Arbeiten mit strategischperspektivischer Bedeutung. Wie uns allen geläufig ist, gab es einen zusätzlichen Push für strategischperspektivische Aufgaben in Folge des Stärkungspaktes Stadtfinanzen, der als Gesetz im Dezember 2011 beschlossen wurde. Mit dem Stärkungspakt wurde den Gemeinden insgesamt eine Konsolidierungshilfe von 5,76 Milliarden Euro für den Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Verfügung gestellt, wobei im Gegenzug die betroffenen überschuldeten Städte und Gemeinden einen klaren Sanierungskurs einschlagen mussten. Auf Wunsch der betroffenen Kommunen unterstützt die GPA NRW diese bei der Aufstellung der Haushaltssanierungspläne und deren Umsetzung, wobei die dafür entstehenden Kosten aus den Stärkungspaktmitteln des Landes getragen werden.

Die allermeisten Kommunen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Stärkungspaktes haben mit der GPA NRW eine Vereinbarung zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes geschlossen. Die so genannte Taskforce der GPA NRW hat den Stärkungspaktkommunen damit wesentliche Unterstützung bei den oft nicht einfachen Schritten auf dem Weg zum Haushaltsausgleich geboten. Über verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse der Taskforce haben wir uns im Verwaltungsrat der GPA NRW regelmäßig intensiv ausgetauscht. Herauszustellen ist insofern auch die Auflistung von Konsolidierungsmaßnahmen der Stärkungspaktstädte, die im Internetangebot der GPA NRW veröffentlicht ist und nach Produktbereichen und -gruppen sowie den Maßnahmetypen gegliedert ist. Die Liste bietet wertvolles Anschauungsmaterial zu den Themen Reduzierung von Aufwendungen sowie Steigerung von Erträgen.

Lieber Herr Haßenkamp, auch im Kernbereich der GPA-Aufgaben, der überörtlichen Prüfung, haben wir meines Erachtens in den zurückliegenden acht Jahren unter Ihrer Präsidentschaft wichtige

Fortschritte erzielt. So werden die Prüfberichte sowie etwaige dazu verfasste Stellungnahmen der geprüften Kommunen auf der Homepage der GPA NRW veröffentlicht. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Transparenz des Prüfungsgeschäfts der GPA NRW unter Wahrung des Rechts der Kommunen, hierzu gegebenenfalls anderweitige Vorstellungen bzw. abweichende Bewertungen zu präsentieren. Auch die Zusammenfassungen der Prüfungen der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen stoßen auf großes Interesse bei unseren Mitgliedern. Vor Einleitung einer Prüfungsrunde für eine bestimmte Gebietskörperschaftsgruppe finden intensive Konsultationen der GPA NRW mit den jeweils betroffenen kommunalen Spitzenverbänden bzw. gemeinsam ausgewählten kommunalen Praktikern statt, um Schwerpunkte für die Prüfung zu definieren und nach Möglichkeit Pilotkommunen zu finden, bei denen die entsprechenden Handlungsschritte auf ihre praktische Tauglichkeit hin untersucht werden.

Auch die Veröffentlichung der von der GPA NRW verwendeten Kennzahlensets und Benchmarks mit den jeweils zugrundeliegenden methodischen Grundlagen des Prüfungsgeschäfts auf der Homepage der GPA NRW ist nach meiner Auffassung sehr gelungen und verschafft die immer wieder geforderte Transparenz.

Bereits im Jahre 2010 hat die GPA eine seinerzeit von Prof. Bogumil durchgeführte empirische Untersuchung zu der Frage „Führen die überörtlichen Prüfungen der GPA NRW zu dem gewünschten Umdenken der Vollzugspraxis durch die Steuerungspolitik?“ durchgeführt. Seinerzeit wurden Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende der CDU und SPD sowie Vorsitzende der Personräte in den Kommunen über 20.000 Einwohnern in NRW schriftlich befragt. In diesem Jahr haben Sie eine weitere Evaluation durch Prof. Bogumil veranlasst, die noch umfassender angelegt war, indem die Vorsitzenden der vier größten Fraktionen, die Bürgermeister und die Kämmerer in den Städten und Gemeinden über 20.000 Einwohnern, die Landräte in den 31 Kreisen sowie die Bürgermeister in den Kommunen unter 20.000 Einwohnern erfasst sind. Der Rücklauf der Befragung war sehr erfreulich – 51 % bei den Hauptverwaltungsbeamten, 62 % bei den Kämmerern und immerhin 30 % bei den Fraktionsvorsitzenden.

Die Bewertung des inzwischen veränderten Instrumentariums, insbesondere die Modifizierung des Benchmarkingsystems und die Fortschreibung eines einheitlichen Kennzahlensets erhielt gute bis sehr gute Werte, die belegen, dass die seit 2010 eingeführten Veränderungen auf ein positives

Echo in der kommunalen Familie gestossen sind. Vor allem die Veränderungen in der Berichterstattung werden sehr positiv beurteilt, ebenso – zu 90 Prozent – die Qualität der Prüfer, die Datengrundlagen, die Kommunikation der Ergebnisse sowie der Praxisbezug. Etwa die Hälfte der Rückläufe sieht indessen die Frage kritisch, ob die GPA NRW kommunalspezifische Besonderheiten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden immer wieder Zweifel geäußert, ob Vergleichbares mit Vergleichbarem gemessen wird oder ob es sich um andersartige Tatbestände handelt, die von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt werden – Sie kennen die ständige Kritik, dass immer wieder Äpfel mit Birnen verglichen werden. Diese Kritik ist nicht verstummt und auch objektiv an einer Reihe von Fällen zu belegen. Die Vereinfachung von gleichartigen Tatbeständen, um Vergleichbarkeiten herzustellen, ist einerseits notwendig, andererseits auch risikoreich, da möglicherweise überwiegend voneinander abweichende Fakten gegenübergestellt werden. Insofern ist und bleibt Kritik richtig und wichtig, um hier nicht im Kern falsche Kennzahlen bzw. Benchmarks zu setzen.

Nach der neuen Studie von Prof. Bogumil verbleibt – wie bereits in der ersten Evaluation aus dem Jahre 2009 – eine gewisse Skepsis, ob die Ergebnisse der GPA-Prüfung die Entscheider im Rat bzw. Kreistag wirksam in ihrer Steuerungsaufgabe unterstützen. Dies bejahten lediglich 19 Prozent der Kämmerer und 35 Prozent der Bürgermeister. Allerdings sprechen die Fraktionsvorsitzenden den Ergebnissen der GPA-Prüfung zu 59 Prozent eine positive Steuerungswirkung zu. Die Realisierbarkeit von GPA NRW-Empfehlungen wird nach Aussage der meisten Befragten (76-92 Prozent) überprüft; die Berichte lösen jedenfalls vielfache Diskussionsprozesse aus. Allerdings entfalten die GPA-Berichte nur sehr eingeschränkte Wirkungen auf die Entscheidungen und Arbeitsweisen in Politik und Verwaltung, deren Routinen eher weniger in Frage gestellt werden. Dies hat sicherlich mit der Logik kommunaler Entscheidungsprozesse zu tun – Hauptverwaltungsbeamte, Verwaltungsvorstände und selbstverständlich die Rats- bzw. Kreistagsmehrheit lassen sich ihre Entscheidungen durch Dritte nicht ohne Weiteres verändern. Das ursprüngliche Ziel, dass das GPA-Kennzahlenset in den kommunalen Alltag der Kommunen Eingang findet, ist allerdings nach der Evaluation durch Prof. Bogumil – ich zitiere – „weniger realistisch“. Unter dem Strich sehr erfreulich bleibt, dass in etwa der Hälfte aller Kommunen Maßnahmen und Empfehlungen der GPA NRW umgesetzt werden. Dies bezieht sich ins-



**Werner Haßenkamp mit der „kommunalen Familie“.**

Quelle: Isabel Diekmann

besondere auf die Bereiche Personal und Organisation, Reinigungsdienstleistungen, Gebäudeverwaltung, Schule, frühkindliche Bildung, Kinder, Jugend und Erziehung, Grünflächen, Kultur und Sport, Informationstechnik, Gebühren und Steuern sowie Bürgerservice.

Die Bogumil-Studie belegt meines Erachtens trotz aller sicherlich zutreffenden verbleibenden Kritik, dass die GPA NRW in den zurückliegenden acht Jahren unter der Präsidentschaft von Werner Haßenkamp erhebliche an der Praxis orientierte Verbesserungen und Mehrwerte für die kommunale Familie erbracht hat. Dass Geprüfte und Prüfer nie ein Herz und eine Seele sein werden, belegt die Lebenserfahrung und es liegt wohl auch in der Natur der Sache. Berechtigte Kritik etwa bei Benchmarks infolge von z.T. weniger geeigneten Vergleichsmaßstäben muss dagegen den ihr zustehenden Stellenwert behalten. Gleichwohl kann der Befund, dass in der Hälfte aller Kommunen Vorschläge der GPA NRW zur Umorganisation oder zu Veränderungen in den Verwaltungsabläufen berücksichtigt wer-

den, als durchaus beachtlicher Fortschritt gewürdigt werden.

Acht Jahre Amtszeit als Präsident entspricht dem vollen Ausmaß der Präsidentschaft eines US-Präsidenten, der zwischendurch noch wiedergewählt werden muss. Deshalb ist es durchaus eine Wegstrecke, in der eine Menge bewirkt werden kann. Dies haben Sie, lieber Herr Haßenkamp, unter Beweis gestellt. Deshalb möchte ich Ihnen im Namen des gesamten Verwaltungsrats der GPA NRW meinen Dank und meine Anerkennung für Ihr stetes Engagement um die GPA NRW aussprechen.

Zum zehnjährigen Jubiläum der GPA NRW habe ich Ihnen einen Originalkunstdruck der „kommunalen Familie“ mitgebracht, die den großen Sitzungssaal der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW in Düsseldorf schmückt. Die kommunale Familie hat einen würdigen Platz in den Räumen der GPA gefunden. Heute möchte ich zu Ihrem Abschied aus dem aktiven Dienst Ihnen persönlich einen weiteren Originalkunstdruck der „kommunalen Familie“ als meinen Dank im Namen der gesamten kommunalen Familie überreichen. Zudem habe ich noch ein Weinpräsen aus der einzigen Weinbauregion Nordrhein-Westfalens beigefügt, nämlich – um im Kreisbereich zu bleiben – aus dem Rhein-Sieg-Kreis, genauer, vom Drachenfels in Königswinter. Sehr geehrter Herr Böckelühr, Sie sind seit dem Jahr 1999 Bürgermeister der Stadt Schwerte im Kreis Unna und haben damit profunde Erfahrungen in der Kommunalpraxis erlangt. Zuvor waren Sie schon etliche Jahre ehrenamtlich poli-



**V.I.n.r. der scheidende GPA-Präsident Werner Haßenkamp, Kommunalministerin Ina Scharrenbach, der neue Präsident der GPA Heinrich Böckelühr, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der GPA, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW.**

Quelle: Isabel Diekmann

tisch tätig und haben insofern auch die nicht-hauptamtliche Sichtweise von Kommunalpolitik miterlebt und mitgeprägt. Als durchaus profilierter Kopf unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Landes haben Sie bei mancher Gelegenheit auch Ihre Kritik an der Arbeit der GPA NRW geäußert: Ab sofort dürfen Sie

es selbst in die Hand nehmen, die Kritikpunkte auszuräumen. Wir freuen uns, dass es mit Ihnen gelungen ist, einen aktiven Hauptverwaltungsbeamten zum GPA-Präsidenten zu machen.

Frau Ministerin Ina Scharrenbach wird Ihnen gleich die Ernennungsurkunde zum GPA-Präsidenten übergeben. Ihnen per-

sönlich ein Maximum an Erfolg und allezeit eine glückliche Hand bei Ihren Entscheidungen in Ihrer bevorstehenden GPA-Präsidentschaft! Und gute Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der GPA!

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 14.10.02

## Kreis Soest macht (elektro-)mobil – Startschuss für kreisweites Konzept

Der Kreis Soest erstellt mit Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt ein kreisweites Elektromobilitätskonzept, das den Schwerpunkt auf den Ausbau der Elektro-Ladeinfrastruktur unter Integration von erneuerbaren Energien legt. Mit einer Infoveranstaltung bei AEG Power Solutions in Warstein-Belecke für Kommunen, Stromnetzbetreiber und Verbände fiel im Oktober 2017, der offizielle Startschuss für das Projekt.



Kreisdirektor Dirk Lönnecke (4. v. l.) Warsteins Bürgermeister Dr. Thomas Schöne (3. v. r.), Professor Dr. Uwe Neumann (r., Hochschule Hamm-Lippstadt), Dr. Jürgen Wutschka (2. v. r., Leiter Regionalentwicklung Kreis Soest), Dr. Hermann Tenholt (2. v. l., Kreis Soest) sowie Frank Hockelmann (3. v. l., Klimaschutzmanager Kreis Soest) stellten gemeinsam bei einer Infoveranstaltung in den Räumen der AEG Power Solutions GmbH in Warstein-Belecke das kreisweite Konzept zur Elektromobilität vor. Produktmanager Andreas Becker (l.) von der AEG Power Solutions GmbH informierte über das Unternehmen und ein Projekt zur Stromnetzintegration von E-Mobilität und erneuerbaren Energien durch Energiespeichersysteme an Ladestationen.

Quelle: Thomas Weinstock/ Kreis Soest

Das Konzept entsteht als eine durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit insgesamt 59.440 Euro geförderte wissenschaftliche Studie für den ländlichen Raum am Beispiel des Kreises Soest. „Die Studie soll den strategischen Handlungsrahmen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Kreis Soest in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen“, erläuterte Kreisdirektor Dirk Lönnecke. „Kommunal bereits vorhandene Planungen für den Ladeinfrastrukturausbau sollen in die regionale Zielhorizontbetrachtung integriert und sinnvoll durch die



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Auftaktveranstaltung zum Elektromobilitätskonzept des Kreises Soest in den Räumen der AEG Power Solutions GmbH in Warstein-Belecke hörten den Ausführungen der Referenten interessiert zu.

Quelle: Thomas Weinstock/ Kreis Soest

Konzeptergebnisse ergänzt werden“, bestätigte Professor Dr. Uwe Neumann von der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Städte, Gemeinden, Verteilnetzbetreiber sowie wichtige regionale Partner sollten in der Infoveranstaltung zur Mitarbeit motiviert werden. „Warstein wurde erst kürzlich für die hohe Dichte von E-Ladepunkten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl sowie für das Engagement der Stadt im Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität bei knapper Haushaltslage von der Agentur für Erneuerbare Energien als Energie-Kommune des Monats ausgezeichnet“, berichtete Bürgermeister Dr. Thomas Schöne. Er erinnerte in diesem Zusammenhang auch an den erstmals im vergange-

nen Monat bei der benachbarten Infineon Technologies AG abgehaltenen Südwestfälischen Elektromobilitätstag, der den Fokus auf gewerbliche Anwendungen richtete. Produktmanager Andreas Becker stellte das Unternehmen AEG Power Solutions GmbH und ein umgesetztes Projekt zur Stromnetzintegration von E-Mobilität und erneuerbaren Energien durch Energiespeichersysteme an Ladestationen vor.

Das Elektromobilitätskonzept für den Kreis Soest soll Lösungsansätze und Maßnahmenvorschläge für die Bereitstellung einer tragfähigen Ladeinfrastruktur auf Basis der mittel- bis langfristig prognostizierten demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung liefern.

Dazu werden potenzielle Standorte für öffentliche Ladepunkte unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur

spezifiziert und kategorisiert. Außerdem ist vorgesehen, Aussagen zu Ladestationen nach Anzahl der Ladepunkte und Ladeleistung an den geeigneten Standorten zu treffen.

Um Stromnetzbetreibern eine Hilfestellung zu geben, sollen Anforderungen zur Integration der Ladevorgänge von Elektrofahr-

zeugen in ein optimiertes Lastmanagement unter Integration erneuerbarer Energieträger definiert werden. „Die Ergebnisse der Konzeptstudie tragen somit wesentlich und nachhaltig zu den Klimaschutzzielen des Kreises Soest bei“, ist Frank Hockelmann, Klimaschutzmanager der Kreisverwaltung, sicher.

Das Elektromobilitätskonzept werde über den Zeitraum von einem Jahr bis Herbst 2018 erstellt. Mit ersten Zwischenergebnissen rechnet Hockelmann für den Frühsommer 2018.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 80.31.00

## 2018 soll Europäisches Jahr des kulturellen Erbes werden

Die EU-Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagen, 2018 zum Europäischen Jahr des kulturellen Erbes auszurufen. Die Kommission will damit die Rolle des europäischen kulturellen Erbes bei der Förderung eines gemeinsamen Bewusstseins für Geschichte und Identität hervorheben. In Deutschland gibt es bereits viel Zuspruch für die Initiative.

Tibor Navracsics, EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, rief EU-Parlament und Rat dazu auf, den Vorschlag der Kommission zu unterstützen und alle Beteiligten einzuladen, damit das Jahr ein Erfolg wird.

Auch in Deutschland stößt die Initiative auf viel Zuspruch: Im April begrüßten die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Kultusministerkonferenz, kommunale Spitzenverbände und das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz das geplante Aktionsjahr in einer gemeinsamen Erklärung als „große Chance“.

Kulturstaatsministerin Monika Grütters (CDU) wertet die Entscheidung als große Chance: „Der Reichtum unserer Kultur hat stets auch eine europäische Dimension. Das können wir gemeinsam mit unseren Partnern durch das Europäische Kulturerbejahr noch mehr ins öffentliche Bewusstsein bringen. Denkmale und Kulturgüter sind aufgrund ihrer Authentizität und Anschaulichkeit besonders geeignet, die Breite der Gesellschaft mit Geschichte und Kultur in Berührung zu bringen.“

Europas reiche nationale, regionale und lokale Vielfalt ist ein einzigartiger Katalysator für den Austausch zwischen Menschen aller Altersgruppen, sozialer Herkunft und Kulturen. Daher ist die Kommission der Ansicht, das besonders in einer Zeit, in der Weltkulturschätze in Gefahr sind und in Konfliktgebieten zerstört werden, dem kulturellen Erbe 2018 ein Europäisches Jahr gewidmet werden sollte.

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz und Bremer Senatorin für Kinder und Bildung Claudia Bogedan möchte mit dieser Initiative besonders die junge Generation ansprechen: „Mir ist es ein besonderes Anliegen, dass wir Kinder und Jugendliche sowie die Menschen, die bislang nur bedingt einen Zugang zum kulturellen

Erbe gefunden haben, erreichen. Baudenkmale bieten sich an, gerade die jüngere Generation mit Geschichte und Kultur in Berührung zu bringen – insbesondere auch unter Nutzung der modernen Medien und Digitalisierungstechnologien. Wir müssen das Bewusstsein für denkmalpflegerische Aspekte bei den Erben des Erbes wecken, also besonders bei Kindern und Jugendlichen.“

Das kulturelle Erbe spielt auch eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Über 300.000 Menschen sind direkt im Sektor des europäischen Kulturerbes beschäftigt. 7,8 Millionen Jobs in Europa sind indirekt mit dem Kulturerbe verbunden, zum Beispiel im Tourismus- und Baugewerbe sowie weiteren Dienstleistungen im Verkehr, Übersetzungen, Reinigung und Sicherheit. Alleine 2011 erwirtschaftete das Kulturerbe in Frankreich über Museen, historische Stätten, Gebäude und Besucherattraktionen, Bibliotheken und Archiven 8,1 Mrd. Euro. Brandenburgs Kulturministerin Martina Münch begrüßt als Präsidentin des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz die breite Unterstützung auf europäischer Ebene für ein Kulturerbejahr: „Das vielseitige und unterschiedliche kulturelle Erbe ist nicht nur Teil einer lokalen Identität, sondern auch Teil unserer europäischen Geschichte und Grundpfeiler unserer kulturellen Vielfalt. Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen wie etwa der Flüchtlingszuwanderung und der Finanzkrise können wir mit dem Europäischen Kulturerbejahr das Verbindende der gemeinsamen kulturellen Wurzeln und zugleich die kulturelle Vielfalt des Kontinents in den Blickpunkt rücken.“

Das Jahr des Kulturerbes 2018 gibt auch die Möglichkeit hervorzuheben, was die EU bei Erhaltung, Digitalisierung, Infrastruktur, Forschung und Kompetenzentwicklung über die Unterstützung von EU-

Programmen wie Kreatives Europa leisten kann. Europaweit werden Veranstaltungen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen organisiert. Das eröffnet die Chance nach Antworten zu suchen auf die Herausforderungen durch rückläufige öffentliche Mittel, abnehmende Teilnahme an traditionellen kulturellen Veranstaltungen oder Umweltbelastungen der Kulturstätten. Mit Blick auf die kürzlich veröffentlichte gemeinsame Mitteilung zur Kulturdiplomatie wird das Kulturerbejahr die Erhaltung kulturellen Erbes als Schlüsselement der EU-Außenpolitik fördern und nach Antworten auf die kriminelle Zerstörung des Kulturerbes in Konfliktregionen und den illegalen Handel mit Kulturgütern suchen.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen die Möglichkeit, das kulturell Verbindende innerhalb Europas aufzuzeigen und zu präsentieren. Dazu erklären die drei auf nationaler Ebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Städte- und Städte- und Gemeindebund:

„Es gibt mehr Gemeinsamkeiten der europäischen Völker als häufig vermutet. Es gilt, den gemeinsamen europäischen Kulturraum sichtbar zu machen, der zum Beispiel durch die Idee der Europäischen Stadt als weltweit besonderes städtebauliches Konstrukt geschaffen worden ist. Dieser gemeinsame Kulturraum sollte als starkes verbindendes Element auch in aktuellen politischen Diskussionen herausgestellt werden.“

### Hintergrund:

Dem Vorschlag der Europäischen Kommission waren seit Ende 2013 weitreichende Bemühungen, insbesondere von Bund, Ländern, Kommunen und des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

(DNK) vorausgegangen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD empfiehlt eine europaweite Initiative für ein neues Denkmalschutzjahr. Im März 2015 hatten sich Bund und Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf geeinigt, diese Aktivitäten zu unterstützen und das DNK beauftragt, die Vorbereitungen in Angriff zu nehmen. Das DNK hatte daraufhin einen inhaltlichen Vorschlag innerhalb einer Reflection Group „Cultural Heritage and EU“ erarbeitet. Deren Konzeptvorschlag war im November 2015 in Berlin erfolgreich öffentlich vorgestellt und an die Europäische Kommission übergeben worden. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union hatten bereits

frühzeitig ihre grundsätzliche positive Haltung zu der Initiative signalisiert und werden nun darüber in ihren Gremien beraten. Bei der Umsetzung des Europäischen Jahres innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird das bauliche und archäologische Erbe ein Schwerpunkt sein. Es soll als unmittelbar erlebbarer und flächendeckend sichtbarer Ausgangspunkt bei der Vermittlung der zentralen Botschaften des Kulturerbejahres dienen.

Aber auch andere Aspekte des materiellen und immateriellen Kulturerbes werden erfahrbar. Literatur, bildende Künste oder die gemeinsame europäische Musiksprache und Geschichte, wie sie beispielsweise in Museen und Archiven bewahrt,

erforscht und präsentiert werden, sollen im Sinne eines ganzheitlichen Kulturerbegriffs einbezogen werden.

Ein Programmbeirat berät das DNK bei der Vorbereitung der Aktivitäten auf nationaler Ebene.

1975 fand das vom Europarat auserufene Europäische Denkmalschutzjahr statt. Es ist das bislang einzige europaweite Aktionsjahr, das sich explizit mit dem baukulturellen Erbe Europas beschäftigt. In seinem Ergebnis stand unter anderem die europäische Denkmalschutz-Charta.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017  
41.10.01/63.10.04

## „Erfolgsgeschichte des Naturschutzes“ im Kreis Paderborn: Uhu erfolgreich ausgewildert



**Haben einen Turmfalken freigelassen (von links): Landrat Manfred Müller, Leiter der Auffangstation für Greifvögel und Eulen in Marsberg Wilfried Limpinsel und Dezernent Martin Hübner.** Quelle: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn, Anna-Sophie Schindler

Das ist der unverwechselbare Balzgesang des Uhus. Optisch kennzeichnen ihn seine massive Gestalt, der dicke Kopf und die orangen Knopfaugen. Trotz 70 Zentimeter Körpergröße und einer Spannweite von nahezu zwei Metern ist der Eulenvogel durch sein in Brauntönen gemustertes Gefieder bestens getarnt. Auf dem Bürener Gut Böddecken haben Landrat Manfred Müller, der technische Dezernent der Paderborner Kreisverwaltung, Martin Hübner, und Wilfried Limpinsel, Leiter der Auffangstation für

Greifvögel und Eulen in Marsberg, einen gesund gepflegten Uhu freigelassen. Müller und Hübner wollten es sich nicht nehmen lassen, bei dieser außergewöhnlichen „Wiedereingliederung in die Natur“ dabei zu sein.

„Der Uhu war in Deutschland fast ausgerottet. Es ist eine Erfolgsgeschichte des Natur- und Artenschutzes, dass er nun wieder zurückgekehrt ist. Er gehört zu unserer Heimat. Wir müssen gerade den Artenschutz in Zukunft stärker gewichten,“ sagt Müller. Hübner fügt hinzu: „Jede Art hat

ihre Berechtigung und trägt zum Gleichgewicht unserer heimatischen Natur bei.“

Wilfried Limpinsel hat den Uhu rund elf Wochen in der Essenthoer Mühle, eine Auffangstation für Greifvögel und Eulen, in Marsberg gepflegt. Am 14. Juni wurde der hilflose Eulenvogel von einem Spaziergänger in einer Felswand bei Borchon gesehen. Ein Flügel des Vogels hatte sich in einer Schlingpflanze verfangen, und er konnte sich nicht alleine befreien.

Der Spaziergänger informierte Werner Sonnabend, der im Kreisumweltamt für den Artenschutz zuständig ist. Sonnabend beauftragte einen Baumkletterer, der das Tier befreite und brachte den verletzten Uhu zu Limpinsel in die Essenthoer Mühle. Der Uhu humpelte und sein Flügel war verletzt. In der Natur hätte er nicht überlebt. „Weil er Uhu sehr selten ist, ist es wichtig dass viele Jungvögel aufgezogen werden und einen guten Start ins Leben haben“, sagt Sonnabend.

Mitte des 20. Jahrhunderts war der Uhu in Deutschland fast ausgerottet. Bereits in der Antike hatten viele Menschen Angst vor dem Uhu. Im Mittelalter nagelte man ihn zur Abwehr von Blitzen und Zauberei an Haus- und Scheunentore. Aber vor allem Jäger sahen den Uhu als Konkurrenten, da Feldmäuse, Ratten, aber auch Kaninchen, Feldhasen und Vögel bis zur Bussardgröße auf seiner Speisekarte stehen. „Es wurden regelrechte Raubzüge gegen den Uhu geführt“, sagte Sonnabend. Im 19. Jahrhundert wurden dann zusätzlich immer mehr Junguhus aus ihren Horsten genommen, um sie als Lockvögel für die Jagd auf Raben- und Greifvögel einzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen war der Uhu Anfang der 1960er Jahre ausgerottet. 1965 begann seine Wiederbesiedlung und der gezielte Schutz. Der Naturschutzbund (Nabu) kühlte den Uhu 2005 zum Vogel des Jahres und machte damit weiter auf seinen Schutz aufmerksam.

Bei der Freilassung des Uhus auf Gut Böddenken strahlt Wilfried Limpinsel. „Ich habe das schon sooft gemacht und trotzdem ist es immer wieder ein ganz besonderes Erlebnis.“ Angst kennt er nicht. Ohne Handschuhe holt er den Uhu aus seiner Kiste und nimmt ihn auf den Arm. Vor der

Freilassung streift er ihm noch einen silbernen Ring über den Fuß. Er stammt von der Vogelwarte in Helgoland und ist mit einer Ringnummer und eine Kurzanschrift gekennzeichnet. „Der Ring dient der Erforschung der Vögel. Vogelkundler können sie leichter erkennen und Informationen über ihr Zugverhalten, ihre Ernährung und Lebensdauer gewinnen“, sagt Limpinsel. Limpinsel streckt seine Arme aus. Der Uhu breitet seine Flügel aus und fliegt los. Die Flügel schlagen immer stärker, das Tier gewinnt an Höhe und lässt sich zum nächsten Baum am Waldrand treiben. „Da sitzt

er“, sagt Limpinsel und folgt dem Tier mit den Augen. Mit seinem in hellen und dunklen Brauntönen gemusterten Gefieder ist er aus der Ferne nur noch zu erahnen. Limpinsel pflegt seit 1980 pflegt in seiner Auffangstation verletzte Wildvögel gesund. Bisher konnten dadurch mehr als 5.000 Vögel wieder ausgewildert werden. Die Station wird vom Land NRW gefördert. Der Kreis Paderborn unterstützt die Station finanziell.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 32.95.11

## Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

### Statement zur Berichterstattung über NRW-Forderungen an die Jamaika-Verhandlungen – Landkreistag NRW: Ländliche Räume dürfen nicht vernachlässigt werden

Pressemitteilung vom 26. Oktober 2017

Der Landkreistag NRW appelliert an die NRW-Landesregierung, die Bedürfnisse „ländlicher Räume“ weiterhin im Blick zu behalten. „Auch der kreisangehörige Raum außerhalb der Ballungsräume hat besondere Bedarfe, die nicht vernachlässigt werden dürfen“, sagt Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. Mit Sorge nimmt der Landkreistag NRW die Berichte

über ein internes Papier der NRW-Ministerien für die Koalitionsverhandlungen in Berlin zur Kenntnis. Demnach soll „das Ruhrgebiet eine besondere Förderung erhalten. Dafür sollte eine Ausdehnung der Förderung ländlicher Räume unterbleiben“, zitiert die Rheinische Post eine Sammlung von Meldungen aus den Ressorts der nordrhein-westfälischen Landesregierung für mögliche Punkte bei den Koalitionsverhandlungen in Berlin.

Eine Benachteiligung „ländlicher Räume“ zugunsten des Ruhrgebiets ist aus Sicht des Landkreistags NRW unverantwortlich und widerspricht dem erklärten Ziel des NRW-Koalitionsvertrags von CDU und FDP, für „ein harmonisches Zusammenspiel von Stadt und Land“ Sorge zu

tragen. „Es darf nicht darum gehen, dass man strukturschwache großstädtische Bereiche im Ruhrgebiet auf der einen Seite und strukturschwache ländliche Räume auf der anderen Seite gegeneinander ausspielt“, sagt Klein. Es gebe in NRW auch außerhalb des Ruhrgebiets strukturschwache Regionen, die man nicht vernachlässigen dürfe.

„Auch ländliche Räume haben besondere Bedarfe – etwa beim Breitbandausbau, dem ÖPNV, der Straßeninfrastruktur, der Schulversorgung und der Infrastruktur im Bereich der Alten- und Krankenpflege“, so Klein abschließend.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 00.10.03.2

## Kurznachrichten

### Allgemeines

#### Zahl der Alleinlebenden in NRW in den letzten zehn Jahren um eine halbe Million gestiegen

Die Zahl der Alleinlebenden ist in Nordrhein-Westfalen innerhalb von zehn Jahren um eine halbe Millionen gestiegen. Im Jahr 2015 lebte jede fünfte Person (19,6 Prozent) in Nordrhein-Westfalen allein. 2005 hatte der Anteil noch bei 16,4 Prozent gelegen. Die vergleichsweise stärksten Zuwächse gab es bei den 35 bis 64-Jährigen: Der Anteil der Alleinlebenden stieg in dieser Altersgruppe zwischen 2005 und 2015 von 14,8 Prozent auf 19,0 Prozent. Der Anteil alleinlebender Männer in diesem Alter stieg überdurchschnittlich

von 16,6 Prozent auf 21,7 Prozent. In den Großstädten (ab 100.000 Einwohnern) des Landes lag der Anteil Alleinlebender unter den 35 bis 64-Jährigen 2015 im Schnitt über dem Landesergebnis von 19,0 Prozent. Unter den kreisfreien Städten und Kreisen hatten Alleinlebende mittleren Alters in Münster (29,0 Prozent) den höchsten und im Kreis Borken (10,3 Prozent) den niedrigsten Anteil.

Alleinlebende zwischen 35 und 64 Jahren waren seltener erwerbstätig, öfter auf staatliche Transferleistungen angewiesen und stärker durch Armut bedroht als Männer und Frauen in Mehrpersonenhaushalten. Rund jede(r) vierte Alleinlebende mittleren Alters musste mit einem Einkommen unterhalb der Schwelle zur Armutsgefährdung auskommen.

Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Situation der Alleinlebenden in

Nordrhein-Westfalen sind in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Alleinlebende in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=21255>). Datenbasis sind die Ergebnisse des Mikrozensus.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Arbeit und Soziales

#### Regionaler Dialogprozess „Arbeit 4.0“ im Oberbergischen Kreis gestartet

45 Impulsgeber trafen sich unter der Schirmherrschaft von Landrat Jochen Hagt auf Initiative des Ministeriums für



Die Ideen der Impulsgeber werden auf der „Ideenlandkarte NRW 4.0 – gute und faire Arbeit“ veröffentlicht.

Quelle: OBK

Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mit der Regionalagentur Region Köln in Kooperation mit dem IT-Forum Oberberg e.V. und dem Oberbergischen Kreis (OBK) im Oberbergischen Ideenlabor Arbeit 4.0 in Wiehl.

Als regionaler Dialogprozess „Arbeit 4.0“ konkretisierten Aktive aus Unternehmen, Kammern, Hochschulen, Verbänden und Institutionen Ideen zu Lösungsansätzen und verabredeten die weitere Zusammenarbeit im Ideenlabor Arbeit 4.0.

Dabei wurde die zentrale Frage, wie Digitalisierung die Arbeit im ländlichen Raum verändert, anhand der 3 Aspekte „Flexibles Arbeiten im Oberbergischen Kreis“, „Attraktivität des Oberbergischen Kreises für Fachkräfte“ und „Stärkung der Aus-

bildung im Oberbergischen Kreis“ diskutiert.

„Die fortschreitende Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt: Welche Auswirkungen die Digitalisierung auf Organisationen und Gesellschaft haben wird, ist dabei nicht allein von der technologischen Entwicklung abhängig – sondern auch von der Frage, wie die Akteure der Arbeitswelt diese gestalten.

Hierbei gilt es, den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns zu rücken“, bekräftigte Dr. Jens Stuhldreier vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in seinem Eingangsstatement.

Ziel war es im gemeinsamen Austausch zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, die Chancen und Risiken der Digitalisierung für die Region frühzeitig zu erkennen und transparent zu machen, um die Digitalisierung aktiv für die Oberbergische Region zu gestalten.

Und das ließen sich die Oberberger nicht zweimal sagen: rasch, konkret, an der Sache orientiert und in die Zukunft gerichtet wurde quergedacht, entwickelt und auch schon mögliche Finanzierungswege ausgelotet. „Die Regionale 2025

bietet hier echte Chancen. Nur müssen diese Vorhaben von den Unternehmen mitgetragen werden. Die Kreisverwaltung braucht hier den Schulterchluss mit der Wirtschaft“, verdeutlichte OBK-Dezernent Uwe Stranz. Die vielen anwesenden Wirtschaftsvertreter waren ganz bei ihm; Zu sehr drückten das Fachkräfteproblem, die Mobilitätsfalle im ländlichen Raum sowie die oft weit entfernt liegenden Berufsschulangebote. Und zu begeisternd waren die Ideen wie „Blendet Learning: Smarte Ausbildung im virtuellen Klassenraum“, oder ein Haus als „Sozial-Co-Working & Event-Space“ mit digitalem Schaufenster zu Angeboten in Unternehmen und ergänzenden Bausteinen im virtuellen Raum, als Verbundangebot auch geeignet für kleine und junge Unternehmen. So würde auch ein derartiges Vernetzungszentrum den attraktiven Karrierestandort Oberberg stärken. „Dies ist für uns sehr interessant und wir würden dies durchaus nutzen“, bestätigte Barbara Höfel, Leiterin Personal und Mitglied der Geschäftsleitung bei BPW. Die Digitalisierung verändert die Lebens- und Arbeitswelt rasant. Auch im Oberbergischen Kreis sind bereits jetzt ganz konkrete Chancen und Herausforderungen erkennbar, da waren sich alle Anwesenden einig und erklärten ihre Bereitschaft weiter gemeinsam an der Konkretisierung der Ideen zu arbeiten. „Wir werden das erste Ideenlabor Arbeit 4.0 auswerten und den roten Faden zusammen mit dem Oberbergischen Kreis, dem IT Forum Oberberg und Fachkraftwerk weiter aufnehmen. Das Ministerium wissen wir auch in 2018 als Unterstützer an unserer Seite“, bestärkte Birgit Steuer, Leiterin der Regionalagentur Region Köln. „Das nächste Angebot ist die Durchführung der IT ARENA bei Schmidt & Clemens, zu der das IT Forum Oberberg e.V. einladen wird“, so Vorsitzender Josef Haag.



„Wir möchten mit Ihnen in den Austausch kommen, Ziel ist es gemeinsam mit den Regionen – NRW zum digitalen Spitzenstandort und zum Land der guten und fairen Arbeit im digitalen Wandel zu machen“, so Dr. Jens Stuhldreier vom MAGS NRW. Quelle: OBK

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Digitalisierung

### Ostwestfalen-Lippe wird erste digitale Modellregion in Nordrhein-Westfalen

Ostwestfalen-Lippe wird die erste digitale Modellregion in Nordrhein-Westfalen mit der Stadt Paderborn als Leitkommune: Diese erfreuliche Nachricht verkündete NRW's Wirtschafts- und Digitalminister, Prof. Dr. Andreas Pinkwart, während einer Pressekonferenz in der Landeshauptstadt. In der digitalen Modellregion Ostwest-

falen-Lippe arbeitet die Stadt eng zusammen mit dem Kreis Paderborn, der kreisangehörigen Stadt Delbrück, der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Bezirksregierung Detmold.

In den Verwaltungen sollen Projekte wie das digitale Bürgeramt, das digitale Gewerbeamt oder Straßenverkehrsamt realisiert und Themen wie E-Payment, elektronische Signatur und die elektronische Akte vorangebracht werden.

Landrat Manfred Müller: „Verwaltungen in diesen Tagen haben sich längst als Dienstleister definiert. Die Digitalisierung ist die konsequente Fortsetzung dieses Servicegedankens. Dem Kreis Paderborn kommt in dem Projekt auch die Funktion zu, dieses Digitalisierungsprogramm in alle weiteren Städte und Gemeinden des Kreises auszurollen“.

Aber auch innovative digitale Lösungen in anderen Lebensbereichen wie Mobilität, Handel und Gesundheit sollen umgesetzt werden. Für innovative Geschäftsmodelle mit vorhandenen Daten spielt die kreative Gründerszene eine wichtige Rolle. Eine enge Kooperation mit der „garage33“ in Paderborn, der „founders foundation“ in Bielefeld oder auch „Denkwerk“ in Herford wird ebenso angestrebt wie mit dem Spitzencluster it's OWL.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 10.55.05

## Geoinformationswesen und Vermessung

### Broschüre Geonetzwerk.metropoleRuhr greift Projekt aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis auf

Was bedeutet Wohlfühlen, wie misst man Raumattraktivität und wie können Geodaten helfen, wenn es um das Wohlempfinden der Bürger geht? So theoretisch die Frage für Außenstehende zunächst klingt, so praktisch wurde sie von Experten der Hochschule Bochum, der Stadt Herdecke und des Ennepe-Ruhr-Kreises gelöst. Sie setzten in einem Pilotprojekt mehrere Methoden zur Messung des raumbezogenen Wohlempfindens ein.

Beispiele für die Aktivitäten: Per Briefumfrage wurden Daten unter anderen mit Bezug auf die Zufriedenheit mit dem kulturellen Angebot, mit der Anbindung an den Nahverkehr oder mit den Grünanlagen erhoben. Die fußläufige Erreichbarkeit von wichtigen Einrichtungen in der Stadt wurde berechnet. Mit App und



### Deckblatt der Broschüre, die das Geonetzwerk.metropoleRuhr jetzt präsentiert.

Quelle: Ennepe-Ruhr-Kreis

Tablets hatten die Bürger die Möglichkeit auf einer digitalen Karte zu zeigen, wo sie sich im öffentlichen Raum in Herdecke wohl und unwohl fühlen.

Zusätzlich stand eine ausgedruckte Karte zur Verfügung. Viele Bürger nutzten auch die Möglichkeit zum direkten Gespräch, woraus sich wertvolle Analyseansätze ableiten ließen. „Alles zusammen ergab am Ende einen flächenhaften Gesamteindruck des öffentlichen Raumes. Wohl- und Unwohlfühlpunkte liegen jetzt auf einer Karte vor. Zudem ist erkennbarer, wie sich Entscheidungen über Standorte von Einrichtungen auswirken“, so Guido Michels, Leiter des Sachgebietes Geoinformation im Schwelmer Kreishaus.

Unter dem Titel „Lebenswerte Stadt“ findet sich das Projekt aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis in einer Broschüre, die das Geonetzwerk.metropoleRuhr jetzt präsentiert. Die 68 Seiten liefern zum einen Informationen über die Herausforderungen, Stärken und Zukunftsperspektiven des Netzwerkes, seine Mitglieder und seine Arbeit. Zum anderen wird an einer Vielzahl von Beispielen deutlich, wie Geodaten in den Städten und Kreisen helfen können, Verwaltungen leistungsfähiger und moderner zu machen. „Die Bochumer greifen das Thema Baustellenmanagement auf und Duisburg präsentiert seinen Kulturstadtplan für Kinder, Essen hat ein Baumkataster und einen Wärmeatlas realisiert und Hamm setzt auf Geodaten, wenn es um das Ansiedeln von Spielhallen geht“, nennt Michels Beispiele.

### Stichwort Geonetzwerk

2013 als Pilotprojekt gegründet, gehört es seit Anfang 2017 zu den dauerhaften Aufgaben des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Das Netzwerk hat immer das gesamte Ruhrgebiet im Blick und hält wichtige Geodaten der Region über Gewerbeflächen, Wohngebiete, Naturschutzareale oder Umwelt und Klima zentral bereit. Mitglieder sind neben dem RVR und dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel. Weitere Informationen und die Broschüre unter [www.geonetzwerk.metropoleruhr.de](http://www.geonetzwerk.metropoleruhr.de).

### Stichwort Geodaten

Geodaten sind Daten, die einen eindeutigen Raumbezug haben. Das heißt, sie sind auf der Erdoberfläche verortet und man kann sie in Form von Koordinaten oder Karten analog oder digital darstellen. Von besonderer Bedeutung für Geodaten sind Metadaten, die die eigentlichen räumlichen Daten zum Beispiel hinsichtlich eines Zeitbezugs oder der Entstehung beschreiben. Geodaten gliedern sich in die Geobasisdaten, die in der Regel von den Vermessungsverwaltungen der Länder oder der Kommunen bereitgestellt werden und den Geofachdaten, die aus unterschiedlichen raumbezogenen Fachdatenbanken stammen. Durch das Zusammenführen von Sachdaten und Geobasisdaten entstehen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Gesundheit

### 38 % der vollstationären Krankenhauspatienten wurden im Jahr 2016 operiert

Bei 38 % (7,1 Millionen) der knapp 19,0 Millionen stationär in allgemeinen Krankenhäusern behandelten Patientinnen und Patienten wurde im Jahr 2016 eine Operation durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteil nicht verändert. Gut die Hälfte der Behandelten, die sich 2016 während ihres Krankenhausaufenthaltes einem chirurgischen Eingriff unterziehen mussten, war 60 Jahre und älter.

Zu den häufigsten Operationen in der Altersgruppe 60+ zählten sogenannte „andere Operationen am Darm“, zum Beispiel das Lösen von Verwachsungen oder die Aufdehnung von Darmabschnitt-

ten. Danach folgten endoskopische Operationen an den Gallengängen und vor allem bei Frauen die Implantation einer Endoprothese am Hüftgelenk.

Arthroskopische Operationen am Gelenkknorpel und an den Menisken spielten vor allem bei den 45- bis 59-Jährigen eine große Rolle. Bei den Frauen in diesem Alter lagen die Operationen an Mittelfußknochen oder den Zehengliedern des Fußes an erster Stelle. Bei den Männern folgte nach den arthroskopischen Gelenkoperationen der Zugang zur Lendenwirbelsäule, zum Kreuzbein und zum Steißbein.

Bei Frauen von 15 bis 44 Jahre waren Operationen, die im Zusammenhang mit Entbindungen stehen, am häufigsten. Bei Männern dieser Altersgruppe wurden in erster Linie operative Eingriffe an der unteren Nasenmuschel vorgenommen.

Bei Kindern bis 14 Jahre gehörten das Einschneiden des Trommelfells zur Eröffnung der Paukenhöhle sowie die Entfernung der Rachenmandeln zu den häufigsten chirurgischen Eingriffen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 13.60.10

### 2016 wurden knapp 15.000 Patienten wegen Osteoporoseerkrankungen in NRW-Krankenhäusern stationär behandelt

Im Jahr 2016 wurden in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 14.876 Patientinnen und Patienten aufgrund einer Osteoporoseerkrankung stationär behandelt. Anlässlich des Welt-Osteoporose-Tages wurde ermittelt, dass dies 3,8 Prozent mehr Behandlungsfälle als 2015 (14.336) und 30,0 Prozent mehr als 2006 (11.446) waren. Mehr als zwei Drittel (67,9 Prozent) der behandelten Patienten waren Frauen.

Osteoporose ist nicht ausschließlich eine Erkrankung älterer Menschen, aber die Folgen von Osteoporoseerkrankungen werden meist erst im höheren Alter sichtbar. 86,3 Prozent der Patientinnen und Patienten waren 40 Jahre oder älter, gut zwei Drittel (70,8 Prozent) mindestens 60 Jahre alt; etwa ein Drittel (33,6 Prozent) war bereits mindestens 80 Jahre alt. Auch Kinder und Jugendliche können an dieser Erkrankung leiden: 2016 waren 3,7 Prozent aller Osteoporose-Patienten minderjährig, wobei bei den insgesamt 551 behandelten Kindern und Jugendlichen überwiegend eine verminderte Heilfähigkeit bei einer erlittenen Fraktur behandelt wurde.

Zu den hier betrachteten Osteoporoseerkrankungen zählen Osteoporosen mit oder ohne pathologischen Frakturen, aber auch Osteomalazien sowie sonstige Veränderungen der Knochendichte und -struktur. Nicht berücksichtigt wurden in der vorliegenden Auswertung die auf Vitaminmangel zurückzuführenden Knochenanomalien bei Kindern und Jugendlichen (Rachitis). Die vorliegenden Daten stammen aus der Krankenhausdiagnosestatistik, in der die vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten nach ihrer Hauptdiagnose einschließlich sog. Stundenfälle ausgewiesen werden. Als Hauptdiagnose gilt dabei die Diagnose mit dem größten Anteil an der Behandlungsdauer bzw. an der medizinischen Leistung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Im Jahr 2016 wurden in NRW 208.101 Patienten aus Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entlassen

Im Jahr 2016 wurden 208.101 Patientinnen und Patienten aus nordrhein-westfälischen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit mehr als 100 Betten entlassen. Das waren 2.079 Behandlungsfälle mehr als 2015 (+1,0 Prozent).

Der häufigste Anlass für die durchgeführte stationäre Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung waren 2016 Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes mit 65.741 Fällen (31,6 Prozent), gefolgt von Krankheiten des Kreislaufsystems mit 41.103 Fällen (19,8 Prozent) und psychischen und Verhaltensstörungen mit 25.324 Fällen (12,2 Prozent).

des Kniegelenks mit 16.447 Fällen. Hirninfarkte waren in 14.544 Fällen Grund des Aufenthaltes.

Das Durchschnittsalter der behandelten Patienten lag bei 63,1 Jahren. In 45,6 Prozent aller Fälle waren die Patienten 65 Jahre oder älter. Die meisten Behandlungen wurden in der Altersgruppe der 40- bis unter 65-Jährigen (47,8 Prozent) durchgeführt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Geriatricsymposium im Kreis Unna – Lange Wunschliste für optimale Versorgung älterer Menschen

In der medizinischen Versorgung älterer Patienten müssen ambulante und stationäre Kräfte besser und enger zusammenarbeiten. Dieses zentrale Ziel formulierten Vertreter von Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, aus der Pflege und der Krankenkassen beim Geriatricsymposium 2017.

Rund 90 Teilnehmer aus Pflege- und Therapieeinrichtungen, Krankenhäusern, sozialen Verbänden und der Ärzteschaft folgten der Einladung des Geriatrieverbundes Kreis Unna und kamen damit diesem Plan schon einen kleinen Schritt näher: Sie netzwerkten über ihre beruflichen Grenzen hinweg.

Der Geriatrieverbund steckt – wie die Fachdisziplin der Altersmedizin selbst – noch in den Kinderschuhen. Seit der Gründung vor drei Jahren arbeiten die konfessionellen Krankenhäuser im Kreis Unna, der LWL, das „Gesundheitsnetz“ (Zusammenschluss niedergelassener Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Kranken-

Aus nordrhein-westfälischen Vorsorge- und Rehaeinrichtungen (mit über 100 Betten) im Jahr 2016 entlassene Patienten

Rang	ICD*)	Hauptdiagnose	insgesamt	männlich	weiblich
1	M16	Koxarthrose (Arthrose des Hüftgelenkes)	16.896	6.026	10.870
2	M17	Gonarthrose (Arthrose des Kniegelenkes)	16.447	5.876	10.571
3	I63	Hirninfarkt	14.544	6.376	8.168
		sonstige Diagnosen	160.214	80.348	79.866
		<b>Insgesamt</b>	<b>208.101</b>	<b>98.262</b>	<b>109.475</b>

\*) Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)

Die zu den Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes gehörenden Arthrosen des Hüftgelenks waren mit 16.896 Fällen die häufigste Hauptdiagnose, gefolgt von Arthrosen

häuser) und der Kreis Unna im Bereich Geriatrie vertrauensvoll und abseits des sonst üblichen Wettbewerbs zusammen. Denn sie wissen: Eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige Versorgung der wach-



**Die Vertreter der Institutionen und der Kreisverwaltung trafen sich auf Haus Opherdicke zum Geriatricsymposium.** Quelle: Kreis Unna

senden Zahl älterer Patienten kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen.

„Schön, dass Sie sich für die würdevolle Versorgung alter Menschen einsetzen“, lobte Bärbel Wiedermann, Vorsitzende der Ärztekammer Westfalen-Lippe/Versorgungsbezirk Dortmund. Der Verbund sei vorbildlich, sie kenne nichts Vergleichbares, erklärte Wiedermann während ihrer Moderation der Podiumsdiskussion weiter. Lob gab es auch vom Regionaldirektor der AOK Kreis Unna. In der Sozial- und Altenplanung sei der Verbund sehr gut unterwegs, so Thomas Drees.

Vize-Landrat Martin Wiggermann, der das Symposium auf Haus Opherdicke eröffnet hatte, hob die Bedeutung des Verbundes und seiner Aufgaben hervor: Es gehe beim Thema Altersmedizin um nichts Geringeres als die Menschenwürde. Für die Verbundmitglieder gilt es jetzt, möglichst viele weitere Mitstreiter auf allen Ebenen zu finden und so dem Ziel der besseren Zusammenarbeit näher zu kommen. „Mein Traum ist, dass ein altengerechtes Krankenhaus bald richtig hip gefunden wird“, warb der niedergelassene Allgemeinmediziner Dr. Paul Jansen aus Kamen um mehr Beachtung für die fachübergreifende Disziplin. Dann ginge sicherlich auch der Wunsch von Dr. Harald Günther, Chefarzt der Geriatrie am St. Marien Hospital Lünen, nach mehr Ansehen in Erfüllung. „Noch ist das Fach im Medizinstudium einfach unsexy.“

Christian Larisch, Geschäftsführer des katholischen Hospitalverbundes Hellweg, forderte in der Podiumsdiskussion ein „Umdenken für Pflegeberufe“, damit die Herausforderung einer immer älter (und kränker) werdenden Gesellschaft auch noch in 20 und 40 Jahren mit ausreichend qualifiziertem und engagiertem Personal gestemmt werden kann. „Lebenslotsen“

für Patienten und Angehörige durch den Dschungel von ambulanten Hilfen und bürokratischen Hürden forderte Jochen Laible, Krankenpfleger-Experte der Diakonie Hellweg.

Das Symposium, das neben der Podiumsdiskussion um die Zukunft der Geriatrie auch aus Fachvorträgen bestand, soll sich möglichst bald als Veranstaltungsreihe etablieren.

Sämtliche Mitglieder des Geriatrieverbundes Kreis Unna stellen sich und ihre geriatrische Arbeit in einer neuen gemeinsamen Broschüre vor. Die Broschüre kann auf den Websites der einzelnen Kliniken eingesehen oder beim Evangelischen Krankenhaus Unna, Holbeinstraße 10 in 59423 Unna, angefordert werden: Telefon 02303-106 211, E-Mail info@ek-unna.de

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### 2016 wurden in NRW überdurchschnittliche Verdienste im Gesundheitswesen erzielt

Im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen erzielten Vollzeitbeschäftigte im Jahr 2016 einen durchschnittlichen Bruttojahresverdienst von 54.810 Euro. Damit lagen die Verdienste in Krankenhäusern sowie Arzt- und Zahnarztpraxen um 10,8 Prozent über dem Durchschnittswert des Dienstleistungsbereiches (49.462 Euro) und um 9,1 Prozent über dem der Gesamtwirtschaft (50.246 Euro).

Auch im Vergleich zu den beiden anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens verzeichneten Beschäftigte des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen höhere Einkommen: Vollzeitbeschäftigte, die Kinder, Kranke, Pflegebedürftige oder ältere Menschen in Heimen betreuen, erzielten 2016 ein Durchschnittseinkommen von 44.115 Euro pro Jahr; im Sozialwesen waren es 42.290 Euro und damit nahezu ein Viertel (22,8 Prozent) weniger als im Gesundheitswesen. Teilzeitbeschäftigte im Gesundheitswesen verdienten mit 27.956 Euro im Schnitt mehr als ihre Kolleginnen und Kollegen in Heimen oder im Sozialwesen. Geringfügig Beschäftigte im Gesundheitswesen erzielten hingegen mit jährlich 4.181 Euro niedrigere Einkommen als ihre geringfügig beschäftigten Kollegen in Heimen oder im Sozialwesen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Inklusion

#### „Wenn Sie wollen, übernehme ich das Ausfüllen“ – Kleiner Knigge berät im Umgang mit außergewöhnlichen Menschen im Rhein-Sieg-Kreis

„Wenn Sie wollen, übernehme ich gerne das Ausfüllen des Formulars“, lautet ein Tipp für Mitarbeitende in der Kreisverwaltung für den Umgang mit außergewöhnlichen Menschen. Soll ich helfen und wenn ja wie? – lautete die Ausgangsfrage für Beispiele zum richtigen Umgang mit unterschiedlichen Menschen, so einer blinden Frau oder einem stark zitternden Mann, die ein Formular ausfüllen müssen. Mit der vorgeschlagenen Verhaltensweise wird dem Mitmenschen signalisiert, dass er ernst genommen und sich gekümmert wird, doch dem Gegenüber wird die Entscheidung überlassen, selbstbestimmt

Durchschnittliche Bruttojahresverdienste <sup>1)</sup> in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2016			
Wirtschaftsabschnitte (WZ 2008)	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte	geringfügig Beschäftigte
1) laufende Bezüge inkl. Sonderzahlungen			
<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	<b>50.276 €</b>	<b>25.014 €</b>	<b>4.331 €</b>
Gesundheitswesen	54.810 €	27.956 €	4.181 €
Heime	44.115 €	23.085 €	4.593 €
Sozialwesen	42.290 €	22.835 €	4.253 €
<b>Dienstleistungen</b>	<b>49.462 €</b>	<b>24.096 €</b>	<b>3.961 €</b>
<b>Gesamtwirtschaft</b>	<b>50.246 €</b>	<b>24.382 €</b>	<b>3.995 €</b>

Hilfe anzunehmen. Dies ist ein Praxisbeispiel aus dem Heftchen „Kleiner Knigge für Mitarbeitende der Verwaltung im Umgang mit außergewöhnlichen Menschen“, welches jetzt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung von Landrat Sebastian Schuster ausghändig wurde. Der Text – entlehnt einem Leitfaden des Rheinisch-Bergischen-Kreises und angepasst an die Gegebenheiten des Rhein-Sieg-Kreises – stammt von Rainer Schmidt, Kabarettist und selbst behindert. Wie gebe ich einem einarmigen Menschen die Hand? Darf ich zu einem Blinden sagen „Schauen Sie mal“? Mit Witz und Humor beschreibt er unterschiedliche Situationen, die am Arbeitsplatz im Umgang mit außergewöhnlichen Menschen entstehen können und gibt Tipps, die Unsicherheiten auf beiden Seiten vermeiden sollen.

„Die Broschüre ist ein erstes konkretes Umsetzungsprojekt des im April 2017 vom Kreistag verabschiedeten Aktionsplans Inklusion. Seitdem wurden bereits 22 Projekte und Maßnahmen entwickelt. Hiervon sollen zehn Maßnahmen bis Ende 2018 umgesetzt werden“, zieht Stephan Liermann, Leiter des Kreissozialamtes, eine erste Zwischenbilanz. „Wichtig ist uns, das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung für den Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu schulen, ihnen Sicherheit im täglichen Umgang zu vermitteln und die Bedarfe der Betroffenen aufzuzeigen“, so Stephan Liermann. Zu weiteren Projekten, die kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden sollen, gehört die Auszeichnung von Menschen mit Behinderung, die im Sport besondere Leistungen erbringen. Und zurzeit erörtert der Inklusions-Fachbeirat mit den Verkehrsbetrieben die Möglichkeiten barrierefreier Fahrgastinformation.

Mit dem Aktionsplan soll Inklusion innerhalb der Kreisverwaltung umgesetzt, inklusives Leben im Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und ein kreisweiter Dialog über Inklusion angestoßen werden.

Der Aktionsplan Inklusion wurde im Kreistag am 04.04.2017 beschlossen. Er dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis. Zahlreiche Akteure, das Dortmunder Büro für Raumplanung und Stadtentwicklung „StadtRaumKonzept“ und eine Lenkungsgruppe mit Kreispolitik, Verwaltung und Inklusions-Fachbeirat, sind beteiligt. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Handlungsfelder Partizipation und Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Information, Mobilität und Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport, sowie Wohnen, Gesundheit, Pflege, Versorgung, Arbeits-

markt, Erziehung und Bildung. Der Aktionsplan Inklusion ist auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises einzusehen und herunterzuladen über [http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/soziales/menschen\\_mit\\_behinderungen](http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/soziales/menschen_mit_behinderungen).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Integration

### Neues Kooperationsprojekt im Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt: „Interkulturell orientiert“ stößt Prozesse an

„Interkulturelle Öffnung geht uns alle an – Verwaltungen, Institutionen und Organisationen“, so Landrat Sebastian Schuster anlässlich der Vorstellung des neuen Kooperationsprojektes des Rhein-Sieg-Kreises und der Integrationsagenturen des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V., des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein sowie der Kurdischen Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn. Gemeinsam haben sie das Siegel „Interkulturell orientiert“ entwickelt und werden es ab sofort gemeinsam den Verwaltungen, Institutionen und Organisationen verleihen, die den erarbeiteten Prozess durchlaufen haben. Mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung bekundeten Landrat Sebastian Schuster sowie die Geschäftsführer der drei Kooperationspartner Musa Ataman, Patrick Ehmann und Harald Klippel nun auch offiziell, dass sie sich gemeinsam auf den Weg machen wollen.

Interkulturelle Öffnung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und derzeit in aller Munde. „Wir lassen den Worten nun Taten folgen und ich hoffe, dass dieses Kind – das Siegel „Interkulturell orientiert“, das es in der Form in ganz NRW nicht gibt – Schule macht“, sagt Kreisdirektorin Annerose Heinze.

Was soll mit dem Siegel „Interkulturell orientiert“ erreicht werden? Den vier Beteiligten ist es wichtig, dafür zu werben, dass interkulturelle Öffnung ein permanenter Prozess ist, in den sich alle Verwaltungen, Institutionen und Organisationen im Rhein-Sieg-Kreis begeben können. „Interkulturelle Öffnung ist keine Einbahnstraße – jeder muss sich auf den anderen einlassen, damit sie funktioniert. Wir müssen dabei unsere Kompetenzen zusammen bringen“, fasst Harald Klippel die Motivation der Integrationsagenturen zusammen. Auf dem Weg zur Siegelverleihung werden individuelle und kostenlose

Unterstützung geboten, die bestehende personelle und finanzielle Ressourcen vor Ort berücksichtigt. Der Prozess soll helfen, die eigene Einstellung zu reflektieren, Vielfalt als Chance zu sehen, für Neues offen zu bleiben. Gemeinsam werden Handlungsempfehlungen entwickelt und erste Maßnahmen eingeleitet.

Ganz unterschiedliche Themenbereiche werden während des Prozesses betrachtet. Gibt es beispielsweise ein interkulturelles Leitbild? Wie sieht die personelle Situation in der Organisation im Hinblick auf die kulturellen Hintergründe aus? Gibt es Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Dabei werden die Beteiligten immer wieder mit dem Motto des Siegels konfrontiert: „Wer verstehen will, muss manchmal die Perspektive ändern.“

Als Pilotkommunen konnten die Städte Niederkassel und Meckenheim gewonnen werden. „Integrationsarbeit ist für uns nichts Neues“, sind sich Niederkassels Bürgermeister, Stephan Vehreschild und Meckenheims erster Beigeordneter Holger Jung einig. „Wir sind aber sehr dankbar, dass wir nun Unterstützung erfahren in einem Prozess, in dem man sich Tag für Tag reflektieren muss. Hinter dem Siegel steckt viel Arbeit, aber wir stellen uns ihr gerne.“

Der Prozess für den Erwerb des Siegels dauert ca. ein Jahr; nach einem weiteren Jahr wird der Zwischenstand geprüft und nach zwei Jahren erfolgt – nach vorheriger Überprüfung durch eine Jury bestehend aus den Leitungen der Integrationsagenturen, des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises und der Leitung des Sozialamtes bzw. des Sozialdezernates – die Rezertifizierung.

#### Hintergrund

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Beschluss des Kreistages und durch Förderung des Landes NRW ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet. Am 06.11.2014 hat das KI seine Arbeit aufgenommen. Organisatorisch ist das multiprofessionelle Team aus Sozialpädagoginnen, Verwaltungsfachkräften, Lehrerinnen und Lehrern unter Leitung von Antje Dinstühler als Stabsstelle unmittelbar an Kreisdirektorin und Sozialdezernentin Annerose Heinze angebunden. Als inzwischen etablierte Schnittstelle zwischen allen Akteuren der Integrationsarbeit im Rhein-Sieg-Kreis umfasst das Netzwerk des KI mittlerweile weit mehr als 300 Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

Zu den Kernaufgaben des KI gehört die Verbesserung der Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte. Darüber hinaus richtet sich der Fokus darauf, Integration als Querschnittsaufgabe auszugestalten. Der

Schwerpunkt liegt in diesem Handlungsfeld bei der Interkulturellen Öffnung von Verwaltungen und Institutionen sowie der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung.

Seit 2007 fördert das Land Nordrhein-Westfalen in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Ziel ist eine systematische Förderung der Integrationsarbeit zwischen Kommunen, freien Trägern, den Migrantenselbstorganisationen und dem Land. Hierbei arbeiten die Integrationsagenturen in den vier Aufgabenfeldern: „Interkulturelle Öffnung von Diensten und Einrichtungen“, „Sozialraumorientierte Arbeit“, „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ und „Antidiskriminierungsarbeit“.

Integrationsagenturen sind wichtige Partner in der praktischen Arbeit vor Ort und fördern und entwickeln zentrale Beiträge zur nachholenden und weiterführenden Integrationsarbeit. Sie unterstützen lokale Angebote und initiieren eigene Angebote, um einen respektvollen Umgang im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu forcieren, Diskriminierung vorzubeugen und Hilfestellungen bei Konflikten zu geben.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

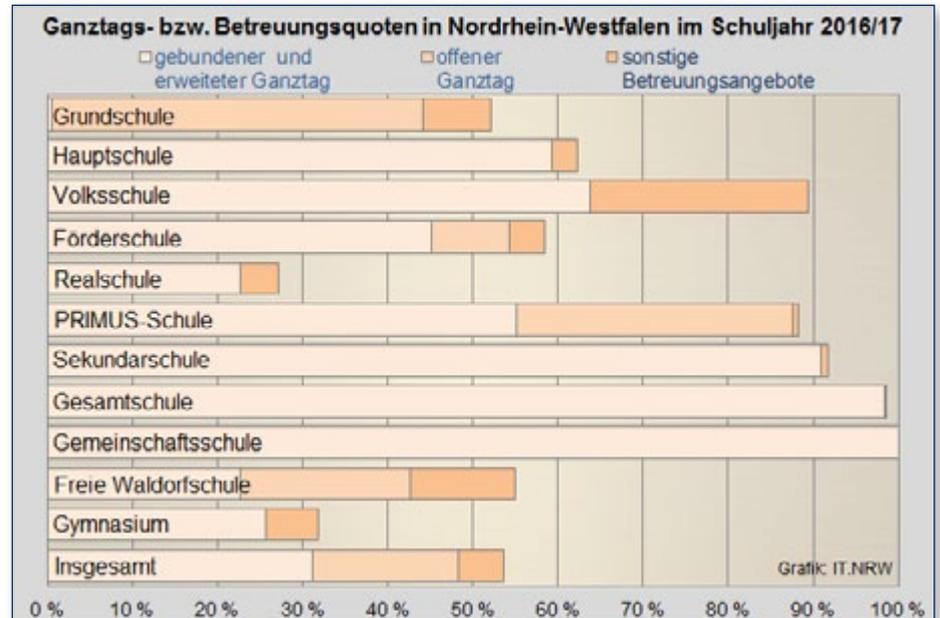
## Schule und Weiterbildung

### Nahezu die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in NRW besuchten im Schuljahr 2016/17 eine Ganztagschule

48,2 Prozent der 1,7 Millionen Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen in NRW nahmen im Schuljahr 2016/17 ein Ganztagsangebot und weitere 5,4 Prozent sonstige Betreuungsmaßnahmen an ihren Schulen in Anspruch. Fünf Jahre zuvor hatten die Anteile bei 34,8 bzw. 9,1 Prozent gelegen.

An den in der Regel als gebundene Ganztagschule angelegten Gesamt- und Gemeinschaftsschulen nahmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend am Nachmittagsangebot teil. An Realschulen und Gymnasien wurden mit 22,7 bzw. 25,8 Prozent die wenigsten Kinder ganztags betreut. Im Primarbereich boten die meisten Schulen eine offene Ganz-

tagsbetreuung an, d. h. nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler nahm verpflichtend ein Ganztags teil. An Grundschulen nahmen im abgelaufenen Schuljahr 44,1 Prozent der Schüler ein Ganztagsangebot wahr.



Quelle: IT.NRW

64.192 (20,8 Prozent) der 308.860 Realschüler und 83.525 (24,6 Prozent) der 339.790 Gymnasiasten in der Sekundarstufe I wurden entweder ganztags unterrichtet oder sie nahmen Betreuungsangebote, wie beispielsweise die Übermittagsbetreuung, wahr.

Schulen, die nicht zu den Ganztagschulen gehören, boten zum Teil sonstige Betreuungsangebote an. Hierzu zählen Maßnahmen wie z. B. „Schule von acht bis eins“ und „Übermittagsbetreuung“.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### NRW-Hochschulen: 17.646 neue Lehramtsstudierende im Jahr 2016

Im Studienjahr 2016 haben 17.646 Männer und Frauen ihr erstes Fachsemester in einem Lehramtsstudium begonnen. Dies waren 7,9 Prozent mehr als im Jahr 2015. Mehr als die Hälfte der Studienstarter (9.584) strebten einen Abschluss als Lehrkraft in der Sekundarstufe II an. 7.715 von ihnen wollten später in allgemeinbildenden Schulen tätig werden (+11,8 Prozent gegenüber 2015), 1.869 Studierende im Erstsemester belegten ein Studium für die spätere Arbeit in der Sekundarstufe II an den berufsbildenden Schulen (+5,6

Prozent). Den geringsten Zulauf verbuchten die Studiengänge für die Primarstufe an Grund- und Hauptschulen mit 2.809 Anträgen (+2,7 Prozent) für das erste Fachsemester. Die Gesamtzahl der Studierenden in Lehramtsstudiengängen lag

zum Wintersemester 2016/17 mit 60.673 Einschreibungen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (-0,2 Prozent). Der größte Standort für Lehramtsstudiengänge war im Studienjahr 2016 die Universität Köln mit 13.441 Studierenden, gefolgt von den Universitäten Duisburg-Essen mit 8.295 und Paderborn mit 7.111 Einschreibungen.

Ein Studienjahr umfasst das Sommersemester des entsprechenden Kalenderjahres sowie das darauf folgende Wintersemester. Die Zahl der Studienanfänger im ersten Fachsemester bezieht sich auf das gesamte Studienjahr – die Zahl der Studierenden wird jeweils zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters gezählt.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Umwelt und Landwirtschaft

### Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen wurden 2016 in NRW auf mehr als 36.500 Hektar produziert

Im Jahr 2016 produzierten 3.273 Betriebe in Nordrhein-Westfalen Gartenbauerzeugnisse auf 36.548 Hektar gärtneri-

scher Nutzfläche. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse der Agrarstrukturhebung 2016 belegen, dass es sich bei 2.237 Betrieben um Gartenbaubetriebe mit dem Schwerpunkt Erzeugung handelt. Zur Erzeugung zählen unter anderem der Anbau von Blumen und Zierpflanzen (729 Betriebe, 2.094 Hektar), der Gemüsebau (516 Betriebe, 13.907 Hektar), Baumschulen (216 Betriebe, 3.365 Hektar) und der Obstanbau (133 Betriebe, 2.063 Hektar). Bei 258 Gartenbaubetrieben lag der Schwerpunkt auf Handel und Dienstleistungen, 778 Betrieben waren landwirtschaftliche Betriebe mit Gartenbau.

Der Gartenbau hatte seinen Schwerpunkt in den Regierungsbezirken Düsseldorf (1.354 Betriebe, 13.485 Hektar) und Köln (728, 11.489 Hektar). Hier befanden sich mit dem Kreis Viersen (4.385 Hektar) und dem Rhein-Sieg-Kreis (4.052 Hektar) auch die Kreise mit den größten gärtnerischen Nutzflächen. Bei den Betriebszahlen lag der Kreis Kleve mit 549 Betrieben vorne.

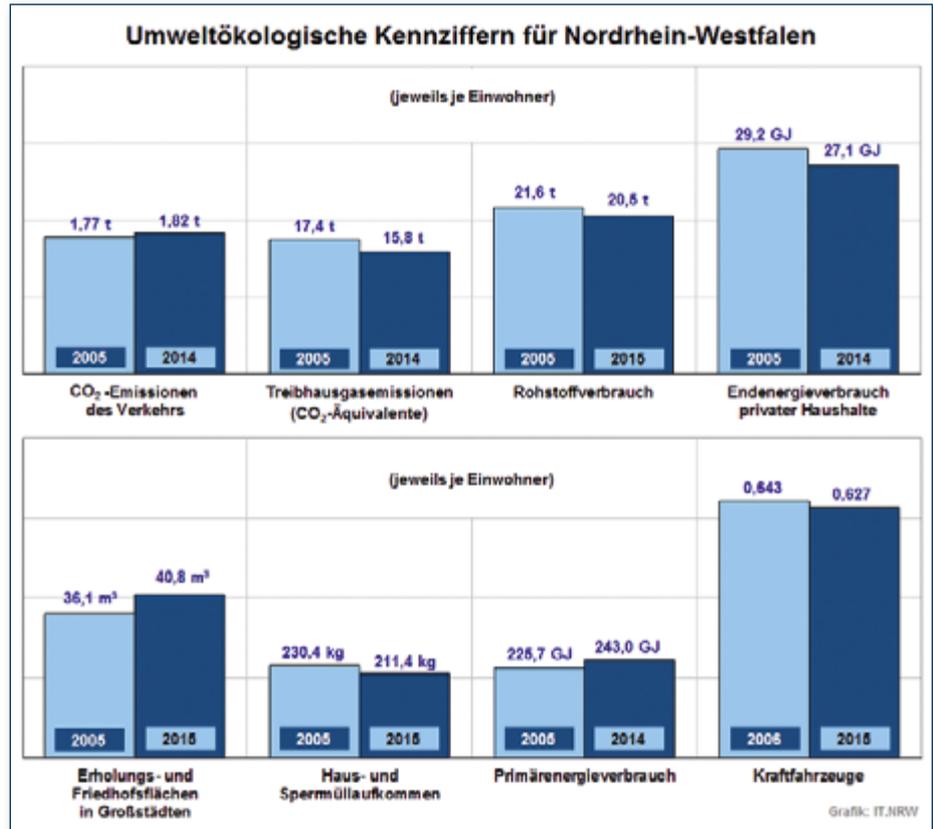
Die Daten zu Betrieben mit Anbau von Gartenbauerzeugnissen wurden im Rahmen der Agrarstrukturhebung 2016 bei Betrieben erfasst, die über eine vorgegebene Mindestgröße an pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugungseinheiten verfügten.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Umweltökologische Kennziffern für Nordrhein-Westfalen im Zeitvergleich

Das Haus- und Sperrmüllaufkommen war in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 mit 211,4 Kilogramm pro Einwohner um 19 Kilogramm niedriger als 2005. Der Rohstoffverbrauch hat sich im selben Zeitraum von 21,6 Tonnen je Einwohner auf 20,5 Tonnen verringert. Auch bei weiteren umweltökologischen Kennziffern, wie z. B. Treibhausgasemissionen oder Endenergieverbrauch privater Haushalte, gab es Rückgänge. Von 2005 bis 2015 erhöhte sich in NRW die Wirtschaftsleistung (preisbereinigtes, verkettetes Bruttoinlandsprodukt) je Einwohner um zwölf Prozent, während die Einwohnerzahl im selben Zeitraum fast unverändert (-0,5 Prozent) blieb.

Diese und weitere Ergebnisse zur Umweltbeanspruchung in Nordrhein-Westfalen und den anderen Bundesländern finden Sie in der aktuellen Veröffentlichung des Arbeitskreises „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ (Band 1 – Indikatoren und Kennzahlen). Diese Publi-



kation steht ab sofort auf der Internetseite des Arbeitskreises zum kostenlosen Download bereit.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Wirtschaft und Verkehr

#### Neue Dienstfahrzeuge – Kreis Unna setzt weiter auf E-Mobilität

Die Kreisverwaltung Unna geht in Sachen E-Mobilität weiter mit gutem Beispiel voran: Fünf neue Elektro-Fahrzeuge ersetzen fünf Diesel-Fahrzeuge. Die neuen E-Golfs stehen seit Mitte Oktober im Fuhrpark der Kreisverwaltung den

Mitarbeitern für Dienstreisen zur Verfügung. „Sie ersetzen fünf Polo-Modelle mit Dieselmotor“, sagt Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk. „Damit sind unsere Mitarbeiter sauber, schnell und bequem unterwegs. Und Spaß macht es auch noch, die Fahrzeuge zu fahren.“ Die Golfs verfügen nämlich über ein 1-Gang-Getriebe, das unterbrechungsfrei beschleunigt – und das völlig geräuschlos.

#### Gute Erfahrung mit E-Fahrzeug

Die fünf neuen E-Golfs sind dabei nicht



Landrat Michael Makiolla (4.v.r.), Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk (4.v.l.) und Holger Gutzeit (Leiter Zentrale Dienste, 2.v.r.) stellen gemeinsam mit Tanja Fityka (Sachgebietsleiterin Service und Logistik, r.), Tobias Reinhard (l.), Jochen Pfeiffer (3.v.l.), Marcus Wiesenthal (2.v.l., Mitarbeiter im Fuhrparkmanagement) und Thomas Weigel (Stadtwerke Unna, 3.v.r.) die neuen Fahrzeuge vor.

Quelle: Max Rolke – Kreis Unna

die einzigen Fahrzeuge mit Elektromotor am Kreishaus. Im Jahr 2016 hat der Kreis Unna bereits einen BMW i3 in seinen Fuhrpark aufgenommen. „Die Erfahrungen sind durchweg positiv“, sagt Holger Gutzeit, Leiter der Zentralen Dienste. „Die Mitarbeiter fahren gerne mit dem Fahrzeug. Auch diese Rückmeldungen haben uns dazu veranlasst, weiter auf E-Mobilität zu setzen.“

Die Golfs sind geleast und lassen sich äußerlich kaum von einem Golf mit Benzinmotor unterscheiden. Ein e-Golf wiegt rund 1.600 Kilogramm, ist 4,3 Meter lang und 1,8 Meter breit. Angetrieben wird der VW von einem Motor mit 85 kW – das entspricht rund 115 PS. Als Höchstgeschwindigkeit sind 140 km/h angegeben. Die Reichweite liegt – je nach Fahrweise – zwischen 140 und 190 Kilometern.

#### Ökostrom für Klimaschutz

In der Kreishaus-Garage stehen zum Laden der Autos eigene Steckdosen zur Verfügung. Sie werden mit Ökostrom von den Stadtwerken Unna beliefert. „Damit sind wir völlig klimaneutral unterwegs“, sagt Dr. Wilk. „Und dass mit unseren Fahrzeugen jetzt fünf E-Fahrzeuge mehr im Kreis Unna unterwegs sind, soll auch ein Zeichen sein: Für alltägliche Fahrten sind E-Fahrzeuge bestens geeignet.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Zivilschutz

### Großübung „Sturzflut 2017“ – Fast 600 Einsatzkräfte proben den Ernstfall

Es war viel los in Teilen von Hennef, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf! Grund war die Großübung „Sturzflut 2017“. Da wurden Deiche mit Sandsäcken verstärkt, Personenrettungen aus dem Hochwasser simuliert, Hubschrauber brachten Sandsäcke zu speziell ausgewählten Orten, Strömungsretter „befreiten“ den Mühlengraben von mitgeführten Gehölzen, eine Gasleitung wurde gesichert. Hintergrund war die Großübung „Sturzflut 2017“, an der insgesamt fast 600 Einsatzkräfte von Feuerwehr, Technischem Hilfswerk sowie den Wasserrettungszügen von DRK und DLRG teilnahmen. Die Bundespolizei unterstützte die Maßnahmen zum Teil mit Hubschraubern zum Einrichten einer Luftbrücke für Sandsäcke sowie Deichkontrollflüge. Doch nicht nur die Einsatzkräfte der unterschiedlichen Einheiten, „übten“ gemeinsam den Notfall, auch die Einsatzleitung – bestehend aus über 60 Führungskräften der kreisangehörigen

Feuerwehren und Fachberaterinnen und -beratern der Hilfsorganisationen, dem THW, der Polizei und der Bundeswehr – erhielt eine Stabsrahmenübung, in der einsatztaktische Entscheidungen überprüft wurden. Simuliert wurden hier zusätzliche Sturmschäden und ein Rheinhochwasser.

„Eins ist wichtig im Ernstfall: Jede Einheit muss wissen, was die andere tut und genau das wird heute geübt; ich danke allen Beteiligten für ihren Einsatz und die hervorragende Planung“, so Kreisdirektorin Annerose Heinze bei der Begrüßung im Kreisfeuerwehrhaus.

Immer häufiger kommt es zu großen überregionalen Hochwasserereignissen, wie dem Elbehochwasser 2013 aber auch regional begrenzte Starkregenereignisse, z.B. im Jahr 2016 in Niederbayern,



Großübung „Sturzflut 2017“ – v.l.n.r. Helmut Probst, Inspekteur der Feuerwehr NRW, Dirk Engstenberg, Kreisbrandmeister, Kreisdirektorin Annerose Heinze, Cornelia de la Chevalerie, Ministerium des Inneren des Landes NRW, Michael Walter, Beigeordneter der Stadt Hennef, Frank Malotki, Geschäftsführer DRK Rhein-Sieg, Landrat Sebastian Schuster, Horst Wende, Beigeordneter der Stadt Troisdorf, Rainer Dahm, Leiter des Amtes für Bevölkerungsschutz des Rhein-Sieg-Kreises.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Simbach und Wachtberg verdeutlichen die Naturgefahr des Wassers. Bei diesen Ereignissen hängt das Ausmaß des Schadens ganz erheblich davon ab, wie gut und zielführend die Vorsorge getroffen wurde. Hierzu gehören einerseits bauliche Maßnahmen, wie Deichrückhaltungen, andererseits aber auch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Einsatzkräfte. Arbeitsschritte und Techniken müssen bekannt und aufeinander abgestimmt sein, Schnittstellen müssen „geglättet“ werden. „Zusammen üben heißt, im Ernstfall gemeinsam Erfolg haben“, so Kreisbrandmeister Dirk Engstenberg. Auch Landrat Sebastian Schuster ließ es sich nicht nehmen, sich persönlich ein Bild von den Aktivitäten der Einsatzkräfte zu

machen, bei denen es sich zum Großteil um ehrenamtlich Tätige handelte. „Ich danke ganz besonders den hier beteiligten Ehrenamtlichen, die im Ernstfall für den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger da sind und ohne der Katastrophenschutz im Rhein-Sieg-Kreis nicht funktionieren würde.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 13.60.10

### Rettungswachen im Kreis Paderborn von der Unfallkasse NRW für Arbeits- und Gesundheitsschutz prämiert

Unternehmen, die für die Zukunft aufgestellt sein wollen, brauchen vor allem eines: Gesunde Mitarbeiter, die sich in einem sicheren Arbeitsumfeld bewegen. Beides haben die zehn Rettungswachen des Kreises Paderborn. Die Unfallkasse NRW honoriert dies mit einer Prämie von 4.000 Euro.

„Wir alle haben nur eine Gesundheit und daher sollten wir so viel wie möglich dafür tun, um sie zu erhalten“, sagt der Leiter der Kreisfeuerwehrzentrale Theodor Kleemann. Er betonte, dass sich der Kreis Paderborn als Träger des Rettungsdienstes mit der Organisation von Sicherheit und Gesundheit intensiv auseinandersetze und so nachhaltige Strukturen schaffe. „Wir freuen uns sehr, dass unser Engagement mit einer Prämie belohnt wird, wenngleich die größte Belohnung natürlich gesunde Mitarbeiter sind“, sagt Kleemann.

Neben den gesetzlichen Vorschriften wie regelmäßige Sicherheitsprüfungen und ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter hat der Kreis Paderborn für seine Rettungswachen 2008 ein Qualitätsmanagementsystem (QM) nach DIN EN ISO 9001:2008 eingeführt, welches regelmäßig vom TÜV Hessen überprüft wird. Aktuell steht die Rezertifizierung mit der DIN EN ISO 9001:2015 an.



Die Unfallkasse NRW hat die Rettungswachen im Kreis Paderborn prämiert (von links): Christian Nolte (Sicherheitsingenieur Kreis Paderborn), Benedikt Michaelis (Qualitätsmanagement-Beauftragter Kreisfeuerwehrzentrale Paderborn), Theodor Kleemann (Leiter der Kreisfeuerwehrzentrale Paderborn).

Quelle: Unfallkasse NRW/Frauke Schumann

„Das Qualitätsmanagementsystem dient dazu, uns kontinuierlich zu verbessern und die Erwartungen des Patienten noch besser zu erfüllen oder ihnen einen Schritt voraus zu sein“, beschreibt QM-Beauftragter Benedikt Michaelis die Qualitätspolitik des Rettungsdienstes. In den Richtlinien ist beispielsweise festgelegt, dass die Mitarbeiter des Rettungsdienstes ihre persönliche Schutzausrüstung tragen, wie sie infektiöses Patientenmaterial entsorgen oder welchen Behandlungspfad sie im Falle einer Verletzung einhalten.

Der Sicherheitsingenieur des Kreises Paderborn, Christian Nolte, prüft außerdem regelmäßig die Rettungswachen und Fahrzeughallen. Dabei achtet er darauf, dass es keine Unfallgefahren gibt und dass, die gesetzlichen Vorschriften an die Arbeitsschutzorganisation umgesetzt wurden. „Für Tätigkeiten mit Biostoffen und Gefahrstoffen müssen beispielsweise entsprechende Betriebsanweisungen in den Wachen vorliegen, damit die Mitarbeiter im Gefahrenfall wissen, wie sie sich zu verhalten haben“, sagt Nolte. Er schaut außerdem, ob die Prüffristen der Arbeitsmittel wie Leitern und Tritte, Rolltore, elektrische Geräte eingehalten wurden oder die Verkehrs- und Fluchtwege erreichbar sind.

Im Bereich Gesundheitsförderung lobte die Unfallkasse NRW die Sportmöglichkeiten für die Mitarbeiter. In der Kreisfeuerwehrzentrale in Büren-Ahden gibt es einen Sportraum mit Laufband und Krafttraining und der Kreis Paderborn übernimmt jedes Jahr die Startgebühr für Laufveranstaltungen wie den Osterlauf oder den Martinslauf.

Die Rettungswachen des Kreises Paderborn wurden bereits 2013 mit 4.000

Euro prämiert. „Die Begutachtung durch Externe ist immer wieder wichtig, um nicht betriebsblind zu werden und um Verbesserungsvorschläge zu bekommen“, sagt Kleemann. Umso mehr freut es ihn, dass durch die Prämie eine weitere Sicherheitsmaßnahme finanziert werden kann – 100 Schutzbrillen, die die Mitarbeiter in Einsätzen vor Gefahren wie Körperflüssigkeiten schützen.

#### Hintergrund:

Seit 2008 zeichnet die Unfallkasse NRW Kommunal- und Landesbetriebe für ihr Engagement im Arbeits- und Gesundheitsschutz aus.

Für die Auszeichnung müssen sich die Betriebe bewerben und auflisten, welche Maßnahmen sie neben den gesetzlichen Anforderungen durchführen. Eine Bewerbung ist alle drei Jahre möglich.

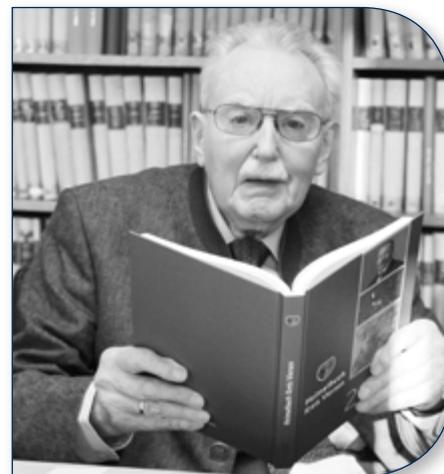
EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2017 13.60.10

## Persönliches

### Oberkreisdirektor a.D. Rudolf H. Müller verstorben

Am 14.10.2017 ist der langjährige Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, Rudolf H. Müller, im Alter von 92 Jahren verstorben.



Oberkreisdirektor a.D. Rudolf H. Müller.

Quelle: Kreis Viersen

ben. Er hat sich sowohl um den Kreis Viersen – zunächst um den Vorgängerkreis Kempen-Krefeld – und um den Landkreistag NRW in vielfacher Hinsicht verdient gemacht.

Rudolf H. Müller wurde am 01.12.1924 in Oberhausen geboren, war verheiratet und hatte sechs Kinder. Von 1947 bis 1950 absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn, das er mit dem Ersten juristischen Staatsexamen 1951 und mit dem Zweiten juristischen Staatsexamen 1955 abschloss. Nach einer kurzen Zeit als Assessor beim damaligen Kreis Jülich und weiteren Stationen bei der Bezirksregierung in Düsseldorf sowie beim Oberlandesgericht Münster war er ab 1956 als Kreisassessor des Landkreises Jülich beschäftigt. Von 1957 bis 1960 war er Kreisrechtsrat und Dezent der Ausgleichsamtes, Rechtsamtes, Jugend- und Schulamtes des Kreises Jülich. Im Februar 1960 wurde er als damals jüngster Oberkreisdirektor in Nordrhein-Westfalen Verwaltungschef des Kreises Kempen-Krefeld, der zum 01.01.1975 im Rahmen der kommunalen Neugliederung in den Kreis Viersen mit fünf Städten und vier Gemeinden aufging.

Nach seiner Wiederwahl im Jahr 1972 bekleidete Rudolf H. Müller das Amt des Oberkreisdirektors bis Februar 1984. Als Verwaltungschef baute er eine Vielzahl kultureller Einrichtungen auf oder aus, die größtenteils noch heute eine hohe Bedeutung für den Kreis Viersen haben, so das Kreisarchiv, das Niederrheinische Freilichtmuseum, die Kreismusikschule und das Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein und initiierte die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises. Außerdem gründete er 1965 den Naturpark Schwalm-Nette, dessen Verbandsvorsteher er bis 1984 blieb. Zudem war er Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Krefeld-Kreis Viersen und baute – ebenfalls als Verbandsvorsteher – das größte Rechenzentrum in kommunaler Trägerschaft in NRW, das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein, zu einer leistungsfähigen IT-Zentrale aus. Auch über seine Pensionierung hinaus hat sich Rudolf H. Müller vielfältig ehrenamtlich engagiert, so etwa von 1970 bis 1995 als Vorsitzender des Jugendherbergswerks Rheinland.

Rudolf H. Müller hat sich leidenschaftlich in die Gremienarbeit des Landkreistages NRW eingebracht, so als Mitglied im Gesundheitsausschuss, im Verfassungsausschuss, im Vermessungsausschuss, im Veterinärausschuss sowie im Bauausschuss und im Finanzausschuss. Im Vorstand des LKT NRW wurde er 1967 tätig und war mehrere Jahre lang stell-

vertretender Vorsitzender des LKT NRW. Darüber hinaus engagierte er sich viele Jahre im Arbeitskreis für Polizeifragen des Landkreistages NRW, darunter von 1965 bis 1974 als Vorsitzender. Überdies war er von 1961 bis 1964 sowie von 1974 bis 1982 Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland. Eine Vielzahl von Orden und

Ehrenzeichen belegen sein außerordentlich diversifiziertes Engagement für das Gemeinwohl und für kommunale Belange, darunter das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold, das Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes, die Goldene Plakette der Landwirtschaftskammer Rheinland, die Dr. Johann-Christian-Eberle-Medaille des Rheinischen Sparkassen- und Girover-

bandes sowie die Goldene Ehrennadel des Deutschen Jugendherbergswerks. Der Landkreistag NRW ist Rudolf H. Müller zu großem Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 11/November 2017 00.10.00

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 417. Aktualisierung, Stand: August 2017, Bestellnr.: 7685 5470 417, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die neue Kommentierung zum § 38 LBG NRW 2016 sowie aktuelle Änderungen zum LBesG NRW.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 418. Aktualisierung, Stand: August 2017, Bestellnr.: 7685 5470 418, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet u.a. die überarbeitete Kommentierung zum § 54 BeamtStG sowie aktuelle Änderungen im Landesrecht.

**Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, Gesamtausgabe B 419. Aktualisierung, Stand: September 2017, Bestellnr.: 7685 5470 419, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet neue Entscheidungen, u.a. zur Beihilfe.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen**, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 530. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: August 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

### K 31a – Waffenrecht

Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.

Die Kommentierungen zu den §§ 5 (Zuverlässig-

keit), 20 (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls), 34 (Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht), 50 (Gebühren und Auslagen) und 57 (Kriegswaffen) wurden überarbeitet.

### L 3 – Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Wahl der Schöffen und Schöffen

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Justiz a. D., Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ehem. Präsident des Europäischen Netzwerkes der Organisationen Ehrenamtlicher Richter (European Network of Associations of Lay Judges – ENALJ)

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet und enthält neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage auch Vorschläge für den Gesetzgeber, wie durch eine Reform der Schöffenwahl der Aufwand für die kommunalen Verwaltungen verringert und gleichzeitig die Qualität der (künftigen) Amtsinhaber verbessert und infolge dessen die Strafverfahren effizienter werden können.

### L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Die Ergänzungslieferung berücksichtigt u.a. die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zu der vollständigen Einbeziehung der Radschnellwege und ihre Gleichsetzung mit den Landesstraßen; einbezogen sind die Regelungen zur Nutzung der Waldwege für den Radverkehr. Zudem sind die Änderungen des Landeswassergesetzes, des Hochwasserschutzes, die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und den RiStWag 2016 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) eingearbeitet. Weitere Rechtsentwicklungen wurden berücksichtigt.

Der Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

### Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwart-

ing, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 531. Nachlieferung, Fortsetzungslieferung, Stand: August 2017, Preis 79,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

### A 6 – Kommunale Partnerschaften

Begründet von Gerhard Skoruppa, Oberamtsrat, fortgeführt von Regine Fröhlich, Regierungsamtsrätin, Master of Public Administration (MPA), Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert.

### H 5 – Die Sozialversicherung

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R. Die Kommentierungen zu SGB IV und SGB IV wurden auf den Stand der letzten Änderungen gebracht.

### Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen –

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 109. Ergänzungslieferung, Stand August 2017, 324 Seiten, 83,90 €. ISBN 3-7922-0153-4, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit der 109. Ergänzungslieferung (Stand August 2017) werden u.a. die durch die Siebte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 erfolgten Änderungen im Verordnungstext sowie die zum 15. September 2016 erfolgten Änderungen der Verwaltungsvorschriften in das Werk aufgenommen.

Ferner werden das aktuelle Hebammen-Vergütungsverzeichnis sowie die aktuelle Hebammengebührenordnung NRW abgedruckt. Die ab 6. April 2017 geltenden neuen beihilferechtlichen Höchstsätze wurden in das bestehende Hebammen-Vergütungsverzeichnis eingearbeitet.

Auf den Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2017 zu verschiedenen beihilfe- und gebührenrechtlichen Themen wird hingewiesen. An entsprechender Stelle wurde jeweils ein Hinweis auf die durch den Runderlass erfolgten Änderungen aufgenommen.

Die Aktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs wird mit dieser Ergänzungslieferung abgeschlossen.

# Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeargaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.